Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 04/2026

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wer trotz Dienstwagen mit dem eigenen Auto zu beruflichen Terminen fährt, gerät schnell ins Visier des Finanzamts. Das gilt erst recht, wenn es sich um einen schicken Sportwagen mit hohen Kilometerkosten handelt.

Das Niedersächsische Finanzgericht (Urteil vom 18.9.2024, Az. 9 K 183/23) hat aber entschieden, dass ein Arbeitnehmer seine tatsächlichen Reisekosten auch dann als Werbungskosten abziehen kann, wenn ein Dienstwagen zur Verfügung steht, er aber nachweisbar den privaten Wagen nutzt.

Im Streitfall nutzt der Kläger seinen privaten Audi TT RS für Dienstreisen, obwohl ihm ein Multivan als Dienstwagen überlassen wurde, der allerdings als Familienfahrzeug diente. Das Finanzgericht erkannte die Fahrten als nahezu ausschließlich beruflich veranlasst an, einschließlich eines Teamevents im Homeoffice der Vorgesetzten. Es stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach dem Arbeitnehmer die Wahl des Verkehrsmittels zusteht.

Die Richter akzeptierten daher einen auf tatsächlichen Kosten beruhenden Kilometersatz von 2,28 Euro. Im konkreten Fall gelten die Kosten als angemessen, da sie weniger als drei Prozent des Bruttoarbeitslohns betragen und der private Nutzungsanteil des Fahrzeugs unter zehn Prozent liegt.

Natürlich schmeckt dem Fiskus die Entscheidung nicht, weshalb das Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (Az. VI R 30/24) abzuwarten bleibt.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine
Steuern und Sozialversicherung

Steuerberatung
Reichweite einer Empfangsvollmacht

Laden von E-Dienstwagen
Steuerberaterverband für pauschale Erstattungen

BASIC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Brandenburgische Str. 69, 10713 Berlin
Telefon: +4903086391910
info@basic-wpg.eu

Inhalt

Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerberatung: Reichweite einer Empfangsvollmacht
- Laden von E-Dienstwagen: Steuerberaterverband für pauschale Erstattungen
- Private Veräußerungsgeschäfte: Auch Luxusgut kann Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein

Unternehmer 6

- Nachhaltiges Unternehmertum: Neue Rechtsform geplant
- Körperschaftsteuer: Unbeschränkter Betriebsausgabenabzug von Sponsorengeldern
- Durchgangserwerb bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen: Das folgt aus einem neueren BFH-Urteil

Kapitalanleger 8

- Cum-Ex: Einziehung von Taterträgen bei Ex-Warburg-Chef möglich
- Nach bestandskräftiger Einkommensteuerfestsetzung kein Verlustvortrag mehr
- Ansprüche Kredit gebender Bank nicht vom Anwendungsbereich eines Kapitalanleger-Musterverfahrens erfasst
- Gesetzentwurf zur Besteuerung von Immobilien

Immobilienbesitzer 10

- Bodenrichtwerte und fiktive Mieten: Steuerzahlerbund klagt gegen Grundsteuer-Bundesmodell
- Erhaltungsaufwendungen: Wie sie von anderen Kosten abzugrenzen sind
- Grundsteuer: Änderungen müssen angezeigt werden
- Ermittlung der Bewirtschaftungskosten nach § 187 Bewertungsgesetz: Verbraucherpeisindizes bekannt gegeben
- Gebäudeabschreibung: Zu Bestimmung und Nachweis der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

Angestellte 12

- Tarifvertragliche Überstundenzuschläge: Diskriminierung wegen Teilzeitbeschäftigung
- Zu Unrecht gewährte Energiepreispauschale kann vom Arbeitnehmer zurückzufordern sein

Familie und Kinder 14

- Kindergeld soll künftig ab Geburt ohne Antrag ausgezahlt werden
- Kind soll Namen des neuen Ehemanns tragen: Großzügigere Maßstäbe gelten auch für Altfälle
- Schulpraktikum: Nicht bei einem AfD-Abgeordneten

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Jagdscheininhaber: Nachsuche nach Wild gesetzlich unfallversichert
- Betriebsratsmitglieder begünstigt: Geschäftsführer durfte gefeuert werden
- Mit Gebärdensprachdolmetscherin zur Museumsführung: Gehörlose haben auch Anspruch auf Teilhabe

Bauen & Wohnen 18

- Asche in Biotonne entsorgt: Mann muss für Feuerwehreinsatz aufkommen
- Dachvermessung mittels Drohne von Bewohner hinzunehmen
- Haus ohne Dach: Wohnungseigentümergemeinschaft muss abdichten

Ehe, Familie & Erben 20

- Erbschaftsteuerbegünstigtes Vermögen: Dingliches Rechtsgeschäft für Prüfung der Behaltensfrist maßgeblich
- Künstliche Befruchtung: Selbst finanzierte Kryotransfers bei Kostenübernahme nicht auf Höchstzahl anzurechnen
- Abfindung für lebzeitigen Pflichtteilsverzicht: Ratenweise Erfüllung unterliegt nicht der Einkommensteuer

Medien & Telekommunikation 22

- Neues Musterverfahren: Rundfunkbeitrag von der Steuer absetzen
- Internetnutzung nachverfolgt: Meta-Konzern muss Nutzer Schadensersatz leisten
- Facebook: Freunde-Finder-Funktion ist rechtswidrig
- WhatsApp: Weitreichender Zugriff auf Nutzerdaten und Daten Dritter untersagt

Staat & Verwaltung 24

- Wohnraumkrise: Auch steuerliche Maßnahmen sollen entgegenwirken
- EU-Sanktionen: Auch Gelder nicht gelisteter Gesellschaft können eingefroren werden
- Politischer Beamter wird auch nach Zeit im Bundestag nicht zu "normalem" Laufbahnbeamten

Bußgeld & Verkehr 26

- Unfälle mit E-Scootern: Haftung soll verschärft werden
- Autobahnmaut: Nicht für Garten- und Landschaftsbaubetriebe
- Beschädigter Gullydeckel: Stadt haftet nach Sturz eines Motorradfahrers nicht
- Falsch geparktes Auto: Halter trägt Mitschuld an Unfall

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Pauschalreisende: Besserer Schutz naht
- Unfall im Streichelgehege: Tierpark haftet nicht
- Kosten für Ersatzflüge: Fluglinie haftet für fehlerhafte Auskünfte einer Callcenter-Mitarbeiterin

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Produkthaftungsrecht soll umfassend modernisiert werden
- Klage wegen Patentverletzung: Kartellrechtlicher Zwangslizenzeinwand bleibt erfolglos

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.04.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.04. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge April 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für April ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.04.2026.

Steuerberatung: Reichweite einer Empfangsvollmacht

Eine als Generalvollmacht ausgestaltete Empfangsvollmacht ist auch für die Übersendung eines Haftungsbescheides zu beachten. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden und eine angefochtene Einspruchsentscheidung antragsgemäß isoliert aufgehoben.

Der Steuerberater des Klägers übermittelte dem Finanzamt (unter Angabe der persönlichen Steuernummern des Klägers) auf elektronischem Wege eine Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen nach amtlich vorgeschriebenem Muster. Die Vollmacht lautete auf eine Vertretung in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten und erstreckte sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten. Einschränkungen in Bezug auf bestimmte steuerliche Angelegenheiten oder Zeiträume bestanden nicht.

Das Finanzamt nahm den Kläger wegen Steuerschulden einer GmbH, deren Geschäftsführer der Kläger war, in Haftung und übersandte den entsprechenden Haftungsbescheid (unter Vergabe einer neuen Steuernummer) mit Zustellungsurkunde an die private Wohnadresse des Klägers. Über einen Monat nach Zustellung des Haftungsbescheides legte der Kläger, vertreten durch einen Bevollmächtigten, Einspruch ein. Hinsichtlich der Fristversäumnis vertrat der Kläger die Ansicht, der Haftungsbescheid hätte wegen der eingereichten Empfangsvollmacht an seinen Steuerberater übersandt werden müssen. Das Finanzamt teilte diese Ansicht nicht und verwarf den Einspruch wegen Verfristung als unzulässig.

Das FG hob die angefochtene Einspruchsentscheidung antragsgemäß isoliert auf. Die Bekanntgabe des Haftungsbescheides hätte gegenüber dem Steuerberater erfolgen müssen. Denn ein Verwaltungsakt solle dem Bevollmächtigten bekanntgegeben werden, wenn der Finanzbehörde eine schriftliche oder eine nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht vorliege. Im Regelfall bedeute das "Soll" ein "Muss". Allein aus der Eintragung einer bestimmten Steuernummer könne nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass sich die Vollmacht nur auf solche Steuerangelegenheiten beziehen solle, die unter jener Steuernummer bearbeitet würden. Entsprechend hätte das Finanzamt die Empfangsvollmacht auch für das Haftungsverfahren des Klägers beachten müssen.

Denn die Empfangsvollmacht sei ohne Einschränkungen erteilt worden und habe für sämtliche - auch sonstige - Verwaltungsakte gelten sollen, die den Kläger betreffen. Für die Berücksichtigung der Empfangsvollmacht sei unerheblich, ob das Finanzamt organisatorisch und technisch in der Lage sei, bestehende und bekannte Vollmachten stets bei neu vergebenen Steuernummern zu erfassen. Mangels wirksamer Bekanntgabe sei die Einspruchsfrist nicht in Gang gesetzt worden, weshalb das Finanzamt den Einspruch zu Unrecht als unzulässig verworfen habe.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 09.12.2025, 13 K 1396/24 U,K

Laden von E-Dienstwagen: Steuerberaterverband für pauschale Erstattungen

Anfang 2026 entfielen die Pauschalen für selbst getragene Stromkosten des Arbeitnehmers beim Laden betrieblicher Fahrzeuge. Stattdessen sind Strommenge und -preis nachzuweisen. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) kritisiert den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und fordert eine Vereinfachung.

Laden Arbeitnehmer elektrische Dienstwagen zu Hause, könnten Arbeitgeber die Stromkosten steuerfrei erstatten. Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus dem Jahr 2020 habe hierfür Pauschalen ohne Einzelnachweise vorgesehen, die bis Ende 2030 gelten sollten. Mit Schreiben vom 11.11.2025 hätten Bund und Länder diese Erleichterung vorzeitig beendet. Das kritisiert der DStV. Er fordert die Beibehaltung der bürokratiearmen Pauschale ein.



Auch künftig könnten Arbeitgeber Stromkosten für das Laden betrieblicher Fahrzeuge zu Hause steuerfrei erstatten. Allerdings müssten Arbeitnehmer die geladene Strommenge nunmehr mit einem separaten stationären oder mobilen Stromzähler nachweisen. Zusätzlich sei der individuelle Strompreis - bestehend aus Arbeitspreis je Kilowattstunde und anteiligem Grundpreis - zu belegen. Alternativ akzeptiere die Finanzverwaltung für die Jahre 2026 bis 2030 eine Strompreispauschale.

Die Neuregelung erfordere kurzfristige Anpassungen: Arbeitgeber müssten ihre Abrechnungsprozesse umstellen und Nachweise prüfen. Arbeitnehmer müssten regelmäßig Daten zu Stromverbrauch und Strompreis übermitteln.

Der DStV kritisiert den Wechsel von der bewährten bürokratiearmen Pauschale hin zu einer aufwendigen Einzelfallermittlung. Er regt daher an, kurzfristig wieder eine bürokratiearme Pauschalregelung einzuführen - idealerweise gesetzlich und rückwirkend zum 01.01.2026.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 10.03.2026

Private Veräußerungsgeschäfte: Auch Luxusgut kann Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein

Auch der Gewinn/Verlust aus dem Verkauf hochpreisiger Wirtschaftsgüter des Alltagsgebrauchs ist nicht als privates Veräußerungsgeschäft zu besteuern. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und damit seine Rechtsprechung zu den Anforderungen an einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes - EStG) weiterentwickelt.

Ein Ehepaar kaufte ein Wohnmobil für circa 323.000 Euro. Dieses vermietete es tageweise an eine GmbH, deren Gesellschafterin die Ehefrau ist. In der übrigen Zeit stand das Wohnmobil den Eheleuten privat zur Verfügung. Die Mieteinnahmen ordnete das Finanzamt den sonstigen Einkünften gemäß § 22 Nr. 3 EStG zu. Die Abschreibung des Wohnmobils führte zu Verlusten, die allerdings nicht abziehbar waren, sondern erst mit künftigen Vermietungsgewinnen verrechnet werden können.

Bereits weniger als ein Jahr nach der Anschaffung verkauften die Eheleute das Wohnmobil, und zwar mit Verlust. Trotzdem ermittelte das Finanzamt einen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 EStG. Der Gewinn kam dadurch zustande, dass die Abschreibungen wieder hinzuzurechnen waren.

Das Finanzgericht gab den Klägern recht. Es vertrat die Ansicht, das Wohnmobil sei ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs, das vom Tatbestand privater Veräußerungsgeschäfte ausgenommen sei.

Der BFH bestätigte dieses Ergebnis der Vorinstanz. Gegenstände des täglichen Gebrauchs nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG seien solche Wirtschaftsgüter, die bei objektiver Betrachtung vorrangig zur Nutzung angeschafft sind und dem Wertverzehr unterliegen oder kein Wertsteigerungspotenzial aufweisen; eine tägliche Nutzung sei nicht erforderlich (vgl. BFH, Urteil vom 29.10.2019, IX R 10/18).

Der BFH hat nunmehr entschieden, dass auch Wirtschaftsgüter, die nach dem Empfinden eines durchschnittlichen Betrachters als hochpreisig einzustufen sind ("Luxusgut"), unter diesen Begriff fallen können. Zudem fänden sich im Wortlaut der Norm und in der Begründung des Gesetzgebers keine gewichtigen Anhaltspunkte dafür, dass ein "Gegenstand des täglichen Gebrauchs" eine ausschließliche Selbstnutzung des Wirtschaftsguts voraussetzt. Aus diesem Grund hielt es der BFH für unerheblich, dass das Ehepaar das Wohnmobil auch als Einkunftsquelle (Vermietung) eingesetzt hatte.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.01.2026, IX R 4/25

Unternehmer

Nachhaltiges Unternehmertum: Neue Rechtsform geplant

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesfinanzministerium schlagen die Einführung einer neuen Rechtsform für Unternehmen vor: die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV). Sie soll nachhaltiges, an langfristigen Zielen orientiertes Unternehmertum befördern.

Unternehmern sollen durch die Wahl der neuen Rechtsform sicherstellen können, dass erwirtschaftete Gewinne dauerhaft in der Gesellschaft verbleiben - und zwar ohne komplizierte rechtliche Hilfskonstruktionen. Die Gesellschaftsform soll in vielen Punkten die Merkmale der Genossenschaft teilen. Näheres ist in einem Papier festgehalten, das die beiden Ministerien am 04.03.2026 veröffentlicht haben. Dabei handelt es sich um ein Rahmenkonzept, das heißt um einen Diskussionsvorschlag, der in der Bundesregierung noch nicht abgestimmt ist.

In der GmgV soll das Vermögen in der Gesellschaft verbleiben. Das heißt: Es soll nicht möglich sein, Gewinne einfach auszuzahlen. Sie sollen stattdessen reinvestiert werden. Insbesondere in Fällen der Unternehmensnachfolge soll so sichergestellt werden, dass das Unternehmen nicht aufgrund kurzfristigen Gewinninteresses zerlegt oder veräußert wird. Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sollen nicht möglich sein, also etwa durch Boni für geschäftliche Erfolge oder Darlehen an die Gesellschaft, für die diese hohe Zinsen zahlt. Die Rechtsform und die Vermögensbindung sollen nicht mit der Satzung verändert werden können. Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen soll der Prüfung durch die bereits bestehenden genossenschaftlichen Prüfstrukturen unterliegen; so soll auch die Einhaltung der Vorgaben der Vermögensbindung überprüft werden.

GmgV sollen wie Genossenschaften mitgliedschaftlich organisiert sein: Es soll sich also um Gesellschaften handeln, bei denen man zwar Mitglied sein kann, an denen man aber keine Aktien oder Anteile kaufen kann. Es soll dabei anders als bei Genossenschaften keine Mindestanzahl an Mitgliedern geben. Ein Mitglied als Vorstand soll bei Gründung einer GmgV ausreichen. Für den Vorstand, die Mitgliederversammlung und den Aufsichtsrat sollen die Regeln aus dem Genossenschaftsrecht gelten. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft sollen Mitglieder lediglich ihre eingezahlten Mittel ohne Rendite erhalten.

Die Gründung einer GmgV soll mit einem geringen Kapitaleinsatz einfach und unkompliziert möglich sein. Die GmgV soll als eigenständige Gesellschaftsform neben den klassischen Kapitalgesellschaften wie der GmbH oder der AG bestehen. Es findet entsprechend dem Genossenschaftsrecht eine Gründungsprüfung durch den Prüfungsverband statt. Zur Gründungsförderung soll der Prüfungsverband eine Gründungsberatung und Hilfe bei der Satzungserstellung anbieten.

Die Besteuerung der GmgV soll sich an die Regelungen für Genossenschaften anlehnen. Für Gewinne sollen die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer anfallen. Dividenden werden nicht besteuert, da es keine Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter gibt. Die GmgV wird dadurch genauso besteuert wie bereits nach geltendem Recht eine GmbH oder AG, wenn ihre Gesellschafter den Gewinn bei dieser reinvestieren, statt ihn an sich ausschütten zu lassen. Es soll also keine steuerlichen Privilegierungen oder Diskriminierungen geben. Es soll eine turnusmäßige Ersatzerbschaftsteuer bei der GmgV anfallen, da es keine Vererbung der Gesellschaftsanteile geben kann. Die GmgV wird insoweit wie eine Familienstiftung behandelt.

In einem nächsten Schritt soll ein Austausch über das Rahmenkonzept mit Ländern, Fachkreisen und Verbänden stattfinden. Auf der Grundlage dieser Gespräche sollen die Regelungen zu einem praxistauglichen Gesetzesentwurf weiterentwickelt werden.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 04.03.2026

Körperschaftsteuer: Unbeschränkter Betriebsausgabenabzug von Sponsorengeldern

Ein gemeinnütziger Verein, der seinem Sponsor in einem Sponsoringvertrag das Recht einräumt, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen von dessen Werbung zu vermarkten und auf dessen Produkten auf die Förderung des Vereins hinzuweisen, erbringt eine Gegenleistung für die empfangenen Sponsorengelder. Laut Finanzgericht (FG) Hamburg liegen damit (unbeschränkt) abzugsfähige Betriebsausgaben - und keine Spenden - vor.

Die Beteiligten stritten über die steuerliche Berücksichtigung von Sponsoring-Aufwendungen. Klägerin war eine GmbH. Diese schloss 2011 mit einem als gemeinnützig anerkannten Verein einen Sponsoringvertrag und verpflichtete sich darin, den Verein unter anderem durch einen Mindestbetrag pro veräußertem Produkt zu unterstützen. Im Gegenzug gestattete der Verein ihr die Nutzung des Vereinsnamens sowie der Vereinsembleme und -logos in allen Medien, um auf ihre Förderung des Vereins hinzuweisen. Ab 2017 wurde dem Verein von der Klägerin erlaubt, ihre Vertragsmarken unentgeltlich zu nutzen.

Das Finanzamt meinte, die geltend gemachten Aufwendungen aus dem



Sponsoringvertrag seien nicht als sonstige Betriebsausgaben unbeschränkt abzugsfähig. Vielmehr handele es sich um Betriebsausgaben in Form von Spenden, die vorliegend als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren seien, da sie durch ein besonderes Näheverhältnis zu dem Spendenempfänger veranlasst seien.

Die Klägerin machte demgegenüber geltend, dass die Gegenleistung des Vereins insbesondere darin zu sehen sei, dass ihr, der Klägerin, das Recht eingeräumt werde, das Sponsoring als solches zu Werbezwecken öffentlichkeitswirksam darzustellen, insbesondere also mit den (gemeinnützigen) Projekten des Vereins zu werben. Im Gegenzug weise der Verein unter anderem auf Plakaten, durch Berichterstattung (in Zeitung, Rundfunk, Internet und /oder TV) auf die Unterstützung durch sie hin.

Das Gericht gab ihr recht. Nach Ansicht des FG hat das Finanzamt die geltend gemachten Sponsoringaufwendungen zu Unrecht als Spenden qualifiziert und den unbeschränkten Betriebsausgabenabzug versagt. Denn die Klägerin habe die Sponsoringaufwendungen getätigt, um daraus eigenen betrieblichen Nutzen zu ziehen. Das Gericht sah als auslösendes Moment für das Sponsoringengagement der Klägerin die von ihr vorgetragenen kaufmännischen Gründe.

Es sei der Klägerin um die Entwicklung einer "Fördermarke" gegangen, um auf Seiten der Konsumenten Kaufanreize zu schaffen und eine erhöhte Preisbereitschaft zu erreichen sowie um von Seiten der Großkunden Unterstützung bei Werbemaßnahmen und Produktplatzierungen zu erhalten. Durch das Sponsoring des in den Anbauländern der Grundstoffe tätigen Vereins gelinge es der Klägerin, eine thematische Verknüpfung zu ihren Produkten herzustellen. Indem sie dem Verein für jedes verkaufte Produkt einen Sponsoringbetrag zur Verfügung stelle, erfülle sie das dem Konsumenten gegebene Markenversprechen, dass der Konsum "hilft". Dadurch trage die Klägerin nicht zuletzt auch der zunehmenden gesellschaftlichen Erwartungshaltung Rechnung, wonach Unternehmen im Rahmen einer Corporate Social Responsibility gemeinnützige Projekte zum Wohle der Allgemeinheit förderten.

Die Gegenleistung liege darin, dass der Verein es dulde, dass die Klägerin auf ihren Produkten und den entsprechenden Internetseiten öffentlichkeitswirksam auf die Förderung und die Produkte der Klägerin hinweise.

Der Klägerin stehe auch der geltend gemachte Vorsteuerabzug aus den Rechnungen des Vereins zu, da der Verein sonstige Leistungen erbracht habe. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liege nicht vor, da Vertragsinhalt und -durchführung einem Fremdvergleich standhielten, so das FG abschließend.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 13.11.2025, 2 K 67/23

Durchgangserwerb bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen: Das folgt aus einem neueren BFH-Urteil

Mit Urteil vom 25.09.2024 (XI R 19/22) hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter anderem entschieden, dass für eine Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Absatz 1a Umsatzsteuergesetz (UStG) im Fall eines Durchgangserwerbs der Zwischenerwerber nicht Unternehmer sein muss.

Der BFH begründet diese Ansicht mit einer unionsrechtskonformen Auslegung des § 1 Absatz 1a Satz 1 UStG.

Wie das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem aktuellen Schreiben mitteilt, wird die Verwaltungsauffassung an diese Rechtsprechung angepasst. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass werde entsprechend geändert.

Die Regelungen des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 20.01.2026, III C 2 - S 7100-b/00011/009/045

Kapital-anleger

Cum-Ex: Einziehung von Taterträgen bei Ex-Warburg-Chef möglich

Möglicherweise wird vom früheren Chef der Warburg Bank, Christian Olearius, in Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften erzielter Tatlohn doch noch eingezogen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass das Landgericht (LG) Bonn das in einem selbstständigen Verfahren prüfen muss. Es geht um 40 Millionen Euro.

Olearius war unter anderem vorgeworfen worden, als Verantwortlicher der Warburg Bank für die Veranlagungszeiträume 2007 bis 2011 wissentlich unrichtige Körperschaftsteuererklärungen abgegeben und hierin die Anrechnung nicht einbehaltener und abgeführter Kapitalertragsteuer aus Wertpapiergeschäften rund um den Dividendenstichtag geltend gemacht zu haben, was bei der Warburg Bank zur Erlangung nicht gerechtfertigter Steuervorteile in Höhe von über 161 Millionen geführt habe (so genannte Cum-Ex-Geschäfte).

Das LG Bonn hatte das Verfahren gegen den Banker nach 29 Verhandlungstagen wegen dessen dauerhafter Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Den Antrag der Staatsanwaltschaft, vom subjektiven Verfahren in das selbstständige Einziehungsverfahren, das keine persönliche Anwesenheit des Angeklagten voraussetzt, überzugehen, hat es abgelehnt. Dementsprechend erging keine Entscheidung über die von der Staatsanwaltschaft erstrebte Einziehung des Wertes von Taterträgen, die Olearius als Entlohnung für seine Tatbeteiligung erhalten haben soll.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der BGH das Urteil des LG Bonn aufgehoben, soweit eine Überleitung in das selbstständige Einziehungsverfahren abgelehnt worden und dem folgend eine Entscheidung über die Einziehung unterblieben ist. Der BGH hat selbst in das selbstständige Einziehungsverfahren übergeleitet und das Verfahren zur Durchführung desselben an eine andere Strafkammer des LG zurückverwiesen. Diese müsse nun prüfen, ob gegen Olearius die Einziehung von Taterträgen anzuordnen ist.

Soweit das Verfahren gegen den Angeklagten wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt wurde, ist das Urteil hingegen rechtskräftig.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.03.2026, 1 StR 97/25

Nach bestandskräftiger Einkommensteuerfestsetzung kein Verlustvortrag mehr

Ein Verlustvortrag aus der Veräußerung von Aktien ist in einem Verlustfeststellungsbescheid nicht zu berücksichtigen, wenn weder die Voraussetzungen zur Änderung der bestandskräftigen Einkommensteuerfestsetzung nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch gemäß § 10d Absatz 4 Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) gegeben sind. Das hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

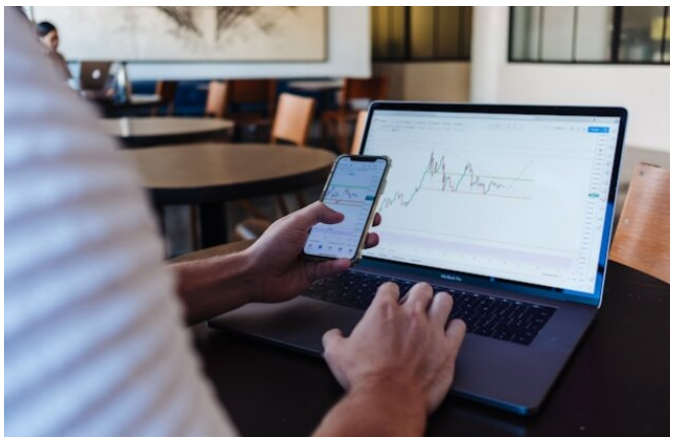
Es hatte über die mögliche verfahrensrechtliche Korrektur eines Bescheids über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Einkommensteuer ("Verlustfeststellungsbescheid") auf den 31.12.2021 zu entscheiden.

Die Kläger sind zusammenveranlagte Ehegatten und begehrten nachträglich einen höheren Verlustvortrag aus der Veräußerung von Aktien. Sie wurden zunächst erklärungsgemäß zur Einkommensteuer 2021 veranlagt. Neben dem Einkommensteuerbescheid erging ein Verlustfeststellungsbescheid auf den 31.12.2021. Beide Bescheide wurden nicht mit Einspruch angefochten. Nachdem die Kläger von der Bank eine nachträglich ausgestellte "Ersatz-Steuerbescheinigung" einreichten, aus der sich unter anderem höhere Verluste aus der Veräußerung von Aktien ergaben, beantragten sie die Änderung der Bescheide.

Das beklagte Finanzamt lehnte dies ab, da keine Korrekturvorschrift einschlägig sei. (Lediglich) gegen den Ablehnungsbescheid betreffend den Verlustfeststellungsbescheid legten die Kläger sodann Einspruch und Klage ein.

Das FG hat die Klage abgewiesen. Die nachträglich erklärten Veräußerungsverluste könnten nicht in dem Verlustfeststellungsbescheid auf den 31.12.2021 berücksichtigt werden. Eine entsprechende Änderung sei infolge der bestandskräftigen Einkommensteuerfestsetzung, der die streitigen Verluste nicht zugrunde liegen, ausgeschlossen. Denn es lägen weder die Voraussetzungen für eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung nach Maßgabe der Änderungsvorschriften der Abgabenordnung (AO) noch die des § 10d Abs. 4 Satz 5 EStG vor. Die Kläger hätten den Ablehnungsbescheid, soweit dieser die Einkommensteuer betraf, nicht angefochten.

Selbst wenn sie aber (auch) gegen den die Einkommensteuer betreffenden Teil des Ablehnungsbescheids Einspruch eingelegt hätten, könnte der Einkommensteuerbescheid 2021 nicht mehr geändert werden, so das Gericht weiter. In Betracht käme allenfalls eine Änderung nach § 173 Absatz 1 Nr. 2 AO. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift lägen jedoch nicht vor. Die Kläger treffe an dem nachträglichen Bekanntwerden des Verlustes grobes Verschulden, insbesondere weil in der Anlage KAP ausdrücklich nach nicht ausgeglichenen Veräußerungsverlusten gefragt werde. Dies sei selbst für steuerliche Laien verständlich; erst recht für



die Klägerin, die ausgebildete Bankkauffrau sei. Ferner hätten sich die Kläger nicht die Mühe gemacht, in die von der Depotbank erstellten Steuerbescheinigungen hineinzuschauen.

Schließlich seien - mangels Korrekturmöglichkeit - auch die Voraussetzungen einer Änderung nach § 10d Absatz 4 Satz 5 EStG nicht erfüllt.

Das FG hat die Revision nicht zugelassen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 24.10.2025, 10 K 1274/24 F, rechtskräftig

Ansprüche Kredit gebender Bank nicht vom Anwendungsbereich eines Kapitalanleger-Musterverfahrens erfasst

Die Ansprüche einer Kredit gebenden Bank fallen nicht in den Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes. Mit dieser Begründung hat der Bundesgerichtshof (BGH) einen Beschluss, mit dem ein in erster Instanz anhängiger Zivilprozess im Hinblick auf ein im Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal geführtes Kapitalanleger-Musterverfahren ausgesetzt worden war, für unwirksam erklärt.

Die klagende Bank hatte der - inzwischen insolventen - Wirecard AG Kredit gewährt. Von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verlangt sie Schadensersatz mit dem Vorwurf, diese habe bei der Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse der Wirecard AG in schwerwiegender Weise Pflichten verletzt. Wegen vergleichbarer Vorwürfe einer Vielzahl von Kapitalanlegern wird derzeit ein Kapitalanleger-Musterverfahren geführt.

Das mit der Sache befasste erstinstanzliche Gericht hat das Verfahren der Bank gemäß § 8 Absatz 1 Kapitalanlagen-Musterverfahrensgesetz (KapMuG in der bis zum 19.07.2024 geltenden Fassung; KapMuG 2012) mit Blick auf dieses Musterverfahren ausgesetzt. Die Bank hält das für unzulässig.

Das Oberlandesgericht hat die gegen den Aussetzungsbeschluss gerichtete sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Mit ihrer vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt die Bank die Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen, um den Rechtsstreit in erster Instanz fortführen zu können.

Der BGH hat die Beschlüsse der Vorinstanzen aufgehoben und die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Landgericht angeordnet. Er hat entschieden, dass die Aussetzung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG 2012 voraussetzt, dass die geltend gemachten Klageansprüche in den Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes fallen. Daran fehle es vorliegend. Denn die Bank sei bereits nicht vom persönlichen Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes erfasst. Auf die Frage, ob der Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers eine öffentliche Kapitalmarktinformation im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 KapMuG 2012 ist, kam es laut BGH für die Entscheidung nicht an.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 26.02.2026, III ZB 22/24

Gesetzentwurf zur Besteuerung von Immobilien

Einen Gesetzentwurf »zum Schließen einer Gerechtigkeitslücke in der Immobilienbesteuerung« hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgelegt (21/4745). Die Grünen kritisieren: »Derzeit sind Immobiliengesellschaften, die ausschließlich vermögensverwaltend tätig sind, von der Gewerbesteuer auf Mieteinnahmen befreit.« Weiter heißt es in der Problembeschreibung zum Gesetzentwurf: »Gesamtwirtschaftlich führt diese Steuervergünstigung zu Verzerrungen zwischen Wirtschaftszweigen, Fehlallokation von Kapital und mindert die Einnahmen der Kommunen, die die Gewerbesteuer als einzige eigene Einnahmequelle haben.«

Um diesen Umstand zu ändern, sehe »der Gesetzentwurf vor, die erweiterte Grundstückskürzung abzuschaffen«. Die Grünen erklären: »Dadurch beteiligen sich alle Kapitalgesellschaften in Zukunft systemkonform am Gemeinwesen und die Einnahmen der Kommunen steigen deutlich.«

Bundestag, hib-Meldung vom 18.3.2026

Immobilien-besitzer

Bodenrichtwerte und fiktive Mieten: Steuerzahlerbund klagt gegen Grundsteuer-Bundesmodell

Nächste Runde im Streit um die neue Grundsteuer: Der Bund der Steuerzahler Deutschland (BdSt) und Haus & Grund Deutschland haben gemeinsam Verfassungsbeschwerde gegen das Bundesmodell beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Beide Verbände unterstützen dabei zwei Kläger, die sich gegen die verfassungsrechtlich bedenkliche Ausgestaltung der neuen Grundsteuer wenden. Damit soll in Karlsruhe abschließend geklärt werden, ob das Bundesmodell den Anforderungen des Gleichheitssatzes genügt.

Aus Sicht der Verbände führt das Bundesmodell zu systematischen Ungenauigkeiten und ungerechten Belastungsverschiebungen, weil vor allem die Bewertung zentral auf Bodenrichtwerten sowie auf pauschalierten, teils fiktiven Mietwerten basiert. "Bodenrichtwerte sind ein grobes Raster - sie werden der Realität einzelner Grundstücke oft nicht gerecht. Eine Steuer, die so stark auf pauschalen Zonenwerten beruht, riskiert willkürliche Ergebnisse und verletzt das Gebot gleichmäßiger Besteuerung", erklärt Haus & Grund-Präsident Kai Warnecke.

Zusätzlich bemängeln die Verbände die Verwendung von pauschalen beziehungsweise fiktiven Mietwerten im Bundesmodell. Wo die tatsächlichen Verhältnisse stark vom statistischen Durchschnitt abweichen, könnten Fehlbewertungen drohen - mit unmittelbaren Folgen für die Grundsteuerlast. Nach Auffassung von Haus & Grund und BdSt ist die Grundsteuer damit in vielen Fällen nicht mehr hinreichend am konkreten Objekt orientiert. "Wenn der Staat bei der Grundsteuer mit fiktiven Mieten und pauschalen Bodenrichtwerten arbeitet, wird es für Bürgerinnen und Bürger schnell zum Lotteriespiel, wer wie stark belastet wird - das ist weder transparent noch gerecht", kommentiert BdSt-Präsident Reiner Holznagel.

Mit der Verfassungsbeschwerde wollen die Verbände Rechtssicherheit schaffen und eine Grundsteuer erreichen, die einfach, nachvollziehbar und gleichheitsgerecht ist. Zwar habe der Bundesfinanzhof das Bundesmodell bestätigt - die Verbände sehen aber weiterhin erheblichen verfassungsrechtlichen Klärungsbedarf.

Bund der Steuerzahler, PM vom 27.02.2026 (Ergänzung: Das Verfahren hat das Aktenzeichen 1 BvR 472/26.)

Erhaltungsaufwendungen: Wie sie von anderen Kosten abzugrenzen sind

In einem ausführlichen Schreiben informiert das Bundesfinanzministerium (BMF) darüber, wie Erhaltungsaufwendungen, Anschaffungskosten, Herstellungskosten und anschaffungsnahen Herstellungskosten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) bei der Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes voneinander abzugrenzen sind.

Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an einem Gebäude seien regelmäßig Erhaltungsaufwendungen und sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, erläutert das BMF. Sie könnten jedoch auch zu Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder anschaffungsnahen Herstellungskosten führen. Seien die Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen an einem Gebäude als Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder anschaffungsnahe Herstellungskosten einzuordnen, könnten sie nur im Wege der AfA berücksichtigt werden. Daher sei die Unterscheidung relevant.

Im Folgenden führt das BMF detailliert aus, wie die Abgrenzung vorzunehmen ist und wo die Unterschiede liegen. Das ausführliche Schreiben ist auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar.

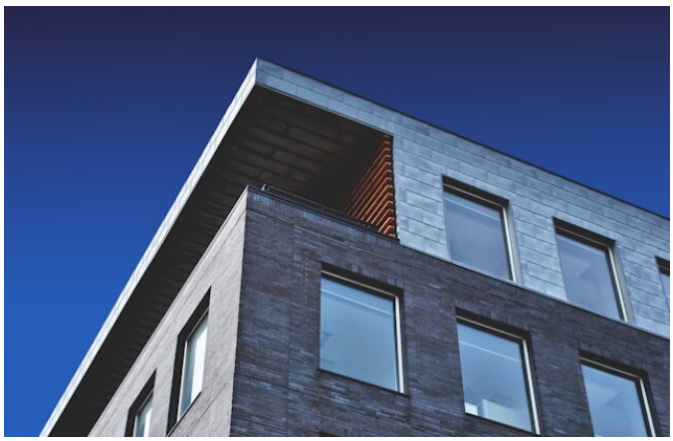
Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 26.01.2026, IV C 1 - S 2253/00082/001/064

Grundsteuer: Änderungen müssen angezeigt werden

Alle Grundstückseigentümer sind gesetzlich verpflichtet, Änderungen, die für die Bewertung der Grundstücke relevant sind, den Finanzämtern innerhalb einer gesetzlich vorgesehenen Frist mitzuteilen. Hierauf weist das Landesamt für Steuern (LfSt) Rheinland-Pfalz hin.

Änderungen müssten grundsätzlich bis zum 31. März des Jahres, das auf die Änderung folgt, angezeigt werden. Änderungen im Jahr 2026 seien also bis zum 31.03.2027 anzuzeigen. Abweichend davon gelte eine verlängerte Frist zur Anzeige von Änderungen, die 2025 eingetreten sind: hier sei eine Anzeige bis zum 30.04.2026 noch rechtzeitig.

Eine Änderung angezeigt werden müsse zum Beispiel in Fällen von erstmaliger Bebauung, Anbau, Umbau, Kernsanierung oder Abriss, Erweiterung der Wohn- oder Nutzfläche, Umwandlung von Geschäftsräumen in Wohnräume oder bei einer Änderung der Nutzungsart (zum Beispiel Ackerland wird zu Bauland).



Änderungen der Eigentumsverhältnisse (zum Beispiel durch Verkauf) fallen laut LfSt nicht hierunter. Die Information darüber erhalte das jeweilige Finanzamt von den Grundbuchämtern.

Die Änderungen müssten grundsätzlich elektronisch an das zuständige Finanzamt übermittelt werden. Dies sei über das Online-Finanzamt ELSTER möglich unter https://www.elster.de. Das elektronische Formular "Grundsteueränderungsanzeige" stehe dort zur Verfügung.

Wenn bereits für die im Rahmen der Grundsteuerreform erforderliche Feststellungserklärung ELSTER genutzt wurde, könnten mit Hilfe der "Datenübernahme" die Daten aus dieser Erklärung in eine neue Feststellungserklärung übernommen, punktuell angepasst und unter Angabe des zutreffenden Feststellungszeitpunktes an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Als Hilfestellung stehe auf der Internetseite des LfSt eine entsprechende Klickanleitung für die Erstellung einer Feststellungserklärung zur Verfügung (https://lfst.rlp.de/information/grund-und-boden/grundsteuerreform).

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 29.01.2026

Ermittlung der Bewirtschaftungskosten nach § 187 Bewertungsgesetz: Verbraucherpeisindizes bekannt gegeben

Das Bundesfinanzministerium hat gemäß § 187 Absatz 3 Satz 4 Bewertungsgesetz (BewG) die maßgebenden Verbraucherpeisindizes zur Anpassung der Basiswerte für Verwaltungskosten und Instandhaltungskosten für Wohnnutzung aus Anlage 23 BewG bekannt gegeben, die für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2026 anzuwenden sind.

Danach anwendbar sind der Verbraucherpreisindex für Deutschland für den Monat Oktober 2025 (2020 = 100) 123 und der Verbraucherpreisindex für Deutschland für den Monat Oktober 2001 (2020 = 100) 77,1.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 14.01.2026, IV D 4 - S 3224/00006/004/003

Gebäudeabschreibung: Zu Bestimmung und Nachweis der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

Das Einkommensteuergesetz (EStG) lässt es zu, die tatsächlich niedrigere Gebäudenutzungsdauer statt der typisierten Gebäudenutzungsdauer (zum Beispiel 50 Jahre bei Anwendung der zweiprozentigen Abschreibung) zu berücksichtigen. Im EStG wird jedoch nicht näher beschrieben, wie die kürzere Nutzungsdauer zu bestimmen und nachzuweisen ist.

Wie der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt mitteilt, orientiert sich die Finanzverwaltung hierzu bislang an einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 22.02.2023 (BStBl I 2023, 332).

Jedoch widersprächen die dort verlangten Nachweise in weiten Teilen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH, Urteil vom 23.01.2024, IX R 14/23 und vom 07.10.2025, IX R 26/24). So werde für die Schätzung nicht zwingend ein Bausubstanzgutachten oder ein bestimmtes Ermittlungsverfahren verlangt. Nach Auffassung des BFH könne zur Darlegung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes jede sachverständige Methode angewandt werden. Eine Ableitung der Restnutzungsdauer aus der Immobilienwertermittlungsverordnungwerde - abweichend von der Verwaltungsauffassung - zugelassen. Dem Sachverständigen werde "Beinfreiheit" hinsichtlich der Wahl der (Gutachten-)Methode eingeräumt.

Für die Praxis weist der Steuerberaterverband darauf hin, dass der BFH die Gutachtensvorgaben des BMF verwirft. Die Finanzverwaltung habe nunmehr auf die (fortdauernde) Rechtsprechung des BFH reagiert und das bisherige BMF-Schreiben vom 22.02.2023 mit Schreiben vom 01.12.2025 ersatzlos aufgehoben. Diese Aufhebung hält der Steuerberaterverband für alle noch offenen Fälle für bedeutsam.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 19.12.2025

Angestellte

Tarifvertragliche Überstundenzuschläge: Diskriminierung wegen Teilzeitbeschäftigung

Eine tarifvertragliche Bestimmung, nach der Mehrarbeitszuschläge unabhängig von der individuellen Arbeitszeit ab der 41. Wochenstunde zu zahlen sind, verstößt gegen das Verbot der Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter, das in § 4 Absatz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) geregelt ist. Das hält das Bundesarbeitsgericht (BAG) fest.

Die Benachteiligung könne für die Vergangenheit nur dadurch beseitigt werden, dass die Grenze für die Gewährung von Mehrarbeitszuschlägen bei Teilzeitbeschäftigten im Verhältnis ihrer individuellen Wochenarbeitszeit zur Wochenarbeitszeit Vollzeitbeschäftigter abgesenkt wird. Teilzeitbeschäftigten stehe unter dieser Voraussetzung ein Anspruch auf Mehrarbeitszuschläge zu, ohne dass den Tarifvertragsparteien zuvor die Möglichkeit zur Korrektur ihrer diskriminierenden Regelung einzuräumen sei.

Für das Arbeitsverhältnis der Parteien gilt der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in den Unternehmen des bayerischen Groß- und Außenhandels (MTV). Dieser sieht für Vollzeitbeschäftigte eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 37,5 Stunden vor. Geregelt ist, dass bis "einschließlich der 40. Wochenstunde kein Mehrarbeitszuschlag zu zahlen, danach sind 25 Prozent zusätzlich zu vergüten." Der Kläger ist mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30,8 Stunden beschäftigt.

Er meint, die Regelung zur Überstundenvergütung benachteilige ihn wegen seiner Teilzeitarbeit unzulässig gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten. Unter Beachtung des Pro-rata-temporis-Grundsatzes aus § 4 Absatz 1 Satz 2 TzBfG könne er einen Mehrarbeitszuschlag beanspruchen, sobald er seine vertragliche Wochenarbeitszeit von 30,8 Stunden um 1,2 Stunden überschreite. Die Vorinstanzen haben seine Klage auf Zahlung von Mehrarbeitszuschlägen abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Das BAG sieht eine Benachteiligung Teilzeitbeschäftigter. Der Tarifvertrag sei insoweit gemäß § 134 Bürgerliches Gesetzbuch nichtig, als er für diese keine - der vertraglichen Arbeitszeit entsprechende - anteilige Absenkung der Grenze für die Gewährung eines Mehrarbeitszuschlags vorsieht.

Einen sachlichen Grund für die Benachteiligung sieht das BAG nicht. Es seien die vom Europäischen Gerichtshof vorgegebenen Anforderungen zu beachten. Danach lasse sich die Zuschlagsregelung nicht damit rechtfertigen, dass eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden zu einer besonderen Belastung führt und daher im Interesse des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer vermieden werden soll. Diese Betrachtung trage den Belastungen, mit denen die Mehrarbeit auch bei Teilzeitarbeitnehmern typischerweise verbunden ist, nicht hinreichend Rechnung.

Teilzeitbeschäftigten stehe deshalb der tarifvertragliche Mehrarbeitszuschlag zu, wenn sie ihre individuelle wöchentliche Arbeitszeit proportional zur Zuschlagsgrenze für Vollzeitbeschäftigte überschreiten. Das konnte das BAG eigenen Angaben zufolge entscheiden, ohne den Tarifvertragsparteien zuvor Gelegenheit zur Beseitigung der Diskriminierung zu gewähren. Im Anwendungsbereich unionsrechtlich überformter Diskriminierungsverbote sei den Tarifvertragsparteien keine primäre Korrekturmöglichkeit einzuräumen.

Da das Landesarbeitsgericht keine Feststellungen zu der vom Kläger geleisteten Mehrarbeit getroffen hat, hat das BAG die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 26.11.2025, 5 AZR 118/23

Zu Unrecht gewährte Energiepreispauschale kann vom Arbeitnehmer zurückzufordern sein

Das Finanzamt muss die Rückforderung einer zu Unrecht gewährten Energiepreispauschale bei Auszahlung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber nicht gegenüber dem Arbeitgeber, sondern gegenüber dem Arbeitnehmer verfolgen, wenn der Arbeitgeber bei Auszahlung der Energiepreispauschale die Voraussetzungen des § 117 Einkommensteuergesetz (EStG) beachtet hat.

Im August 2022 leistete der Kläger als Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer Zahlungen in Höhe der Energiepreispauschale von jeweils 300 Euro, die er wiederum auf die für den Monat August 2022 abzuführende Lohnsteuer anrechnete. Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung kam das Finanzamt zu der Auffassung, dass ein Teil der Arbeitnehmer weder über einen Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verfügt hätten. Die Energiepreispauschale werde nach § 113 EStG aber nur Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Absatz 1 EStG gewährt und sei daher vom Kläger zurückzufordern. Zur Umsetzung der Prüfungsfeststellungen erließ das Finanzamt einen Festsetzungsbescheid und setzte gegenüber dem Kläger Lohnsteuer in Höhe der auf diese Arbeitnehmer entfallenden Energiepreispauschalen fest. Der Kläger meinte dagegen, dass die Auszahlung der Energiepreispauschalen rechtmäßig erfolgt sei.

Das FG hat der Klage vollumfänglich stattgegeben und den Festsetzungsbescheid aufgehoben. Hierbei hat es dahinstehen lassen, ob die



betroffenen Arbeitnehmer in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalten hatten. Denn auch unabhängig davon habe der Kläger keine unzutreffende Lohnsteueranmeldung abgegeben und auch keine Lohnsteuer unzutreffend abgeführt.

Der Kläger sei verpflichtet gewesen, an die betroffenen Arbeitnehmer jeweils 300 Euro zu zahlen (§ 117 Absatz 2 Satz 1 EStG) und diese Zahlungen auf die abzuführende Lohnsteuer anzurechnen (§ 117 Absatz 2 Satz 2 EStG). Die betroffenen Arbeitnehmer hätten in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Kläger gestanden und seien in die Steuerklasse I eingereiht gewesen, sodass nach dem Gesetzeswortlaut des § 117 Absatz 2 EStG eine Verpflichtung des Klägers zur Auszahlung und Anrechnung der Energiepreispauschale auf die Lohnsteuer bestanden habe. Entgegen der Ansicht des Beklagten sei der Arbeitgeber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob seine Arbeitnehmer im Sinne des § 117 Absatz 1 EStG auch die Voraussetzungen des § 113 EStG erfüllten.

Zwar seien zum Bezug der Energiepreispauschale nach § 113 EStG nur unbeschränkt Steuerpflichtige nach § 1 Absatz 1 EStG anspruchsberechtigt. Der Gesetzgeber habe aber davon abgesehen, in dem die Auszahlung über den Arbeitgeber regelnden § 117 EStG einen Verweis auf § 113 EStG aufzunehmen. § 117 EStG mache die Auszahlung des Arbeitgebers nur vom Vorliegen eines gegenwärtigen ersten Dienstverhältnisses sowie der Einreihung in die Steuerklassen I bis V abhängig und knüpfe nicht an die unbeschränkte Steuerpflicht der Anspruchsberechtigten an.

Auch aus dem Sinn und Zweck und der historischen Entwicklung der Norm sowie aus der Gesetzessystematik ergebe sich nicht, dass der Arbeitgeber die weiteren Voraussetzungen der §§ 112 ff. EStG zu prüfen habe. So sei er durch den Gesetzgeber als Zahlstelle eingesetzt worden, da er über die entsprechenden Kontoverbindungen seiner Arbeitnehmer verfügt habe, und dadurch die zeitnahe Auszahlung der Energiepreispauschale gewährleistet erschienen sei. Dementsprechend seien in § 117 EStG dem Lohnsteuerabzugsverfahren vergleichbare überschaubare Kriterien für die Auszahlung festgelegt worden, die für den Arbeitgeber schnell und ohne größere Mühe zu prüfen wären. Die Prüfung, ob eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland bestehe, würde hingegen jedenfalls bei Arbeitnehmern mit Auslandsbezügen erheblichen Ermittlungsaufwand nach sich ziehen und damit dem Beschleunigungsgedanken widersprechen.

Auch habe der Beklagte nicht schlüssig dargelegt, wie die von ihm angestrebte Rückabwicklung der ausgezahlten Energiepreispauschale im Verhältnis Arbeitgeber - Arbeitnehmer gelingen solle, wenn die Auszahlung unter den Voraussetzungen des § 117 EStG erfolgt sei. Ein Rückzahlungsanspruch des Klägers gegenüber seinen Arbeitnehmern nach § 812 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestehe nicht, da es an einer vom Kläger erbrachten Leistung fehle.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestehe bei einer angewiesenen Leistung ein unmittelbarer Bereicherungsanspruch des Angewiesenen gegen den Zahlungsempfänger nur dann, wenn der Empfänger wisse, dass eine wirksame Anweisung für die Zahlung des Angewiesenen an ihn fehle. Dies sei nicht der Fall, da der Kläger die Energiepreispauschale ausschließlich auf die staatlich wirksame Anweisung des § 117 Absatz 2 EStG an seine Arbeitnehmer ausgezahlt habe. Wenn die Voraussetzungen des § 117 EStG im Zeitpunkt der Auszahlung der Energiepreispauschale erfüllt waren, müsse die Rückabwicklung somit im Verhältnis Staat - Arbeitnehmer erfolgen.

Die vom FG zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 24/25 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 10.12.2025, 6 K 1524/25 E, nicht rechtskräftig

Familie und Kinder

Kindergeld soll künftig ab Geburt ohne Antrag ausgezahlt werden

Um bürokratische Hürden für Familien abzubauen, hat das Kabinett am 18.03.2026 einen Gesetzentwurf beschlossen, nach dem das Kindergeld künftig nach der Geburt eines Kindes antragslos ausgezahlt werden soll.

Mit der Änderung werde das Once-Only-Prinzip umgesetzt, so das Bundesfinanzministerium (BMF). Daten müssten gegenüber der Verwaltung nur einmal angegeben werden. "Wir wollen, dass Eltern in der aufregenden Zeit nach der Geburt voll und ganz für ihr Baby da sein können, statt sich mit unnötigem Papierkram herumzuschlagen", kommentierte Bundesfinanzminister Lars Klingbeil (SPD).

Seit 2024 ist es Eltern bereits möglich, vorausgefüllte Anträge für das Kindergeld zu nutzen. Dazu erhalten sie nach der Geburt eines Kindes ein Begrüßungsschreiben mit einem QR-Code von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Dieses Verfahren soll für Eltern nun vereinfacht werden.

Das Gesetz soll mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft treten. Die Auszahlung ohne Antrag soll dann in zwei Stufen im Laufe des Jahres 2027 möglich sein: In einer ersten Stufe (voraussichtlich im März 2027) soll das Kindergeld für jedes weitere Kind von Eltern, die bereits mindestens ein älteres Kind haben, an die Person ausgezahlt werden, die bisher das Kindergeld erhält. In einer zweiten Stufe (voraussichtlich im November 2027) soll auch für erste Kinder das Kindergeld antragslos ausgezahlt werden. Die Voraussetzungen dafür sind laut BMF, dass mindestens ein Elternteil gemeinsam mit dem Kind im Inland wohnt, von diesem Elternteil eine IBAN bekannt ist und mindestens ein Elternteil im Inland arbeitet.

Zum Verfahren erläutert das BMF, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für jedes neugeborene Kind eine Steuer-ID vergebe. Die Information über die Geburt erhalte das BZSt von den Standesämtern über die Meldebehörden. Anschließend informiere es die Familienkasse über die Geburt eines Kindes. Für die automatische Auszahlung genüge künftig das Vorliegen einer IBAN. Wenn die Kontoverbindung bekannt ist, könne die Auszahlung starten.

Bürger könnten dem BZSt schon heute ihre IBAN mitteilen - entweder über das Portal ELSTER oder über die App IBAN+. Sie könnten auch ihre Bank beauftragen, dem BZSt die IBAN mitzuteilen.

Soweit die Voraussetzungen für eine antraglose Auszahlung des Kindergeldes nicht vorliegen, erhielten die Eltern auch zukünftig ein Begrüßungsschreiben. Wenn der Familienkasse einzelne Daten (zum Beispiel zu einer inländischen Erwerbstätigkeit bei Selbstständigen) nicht bekannt seien, könnten diese Angaben auch weiterhin im vorausausgefüllten Antrag ergänzt werden.

Das BMF plant eigenen Angaben zufolge noch weitere Maßnahmen, die den Kontakt von Bürgern mit der Verwaltung vereinfachen sollen. So arbeite es daran, für einfache Steuerfälle die vorausgefüllte und automatisierte Steuererklärung auszuweiten. Auch wolle das Ministerium die Sprache der Verwaltung verständlicher und bürgerfreundlicher machen, etwa in einem Projekt gemeinsam mit den Ländern zum Einkommensteuerbescheid. Zudem solle das Mitteilungsschreiben zur Vergabe der Steuer-ID verständlicher und bürgernäher formuliert werden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 18.03.20926

Kind soll Namen des neuen Ehemanns tragen: Großzügigere Maßstäbe gelten auch für Altfälle

Eine Mutter wünscht sich nach der Eheschließung, dass - wie sie selbst - auch das Kind aus einer früheren Beziehung den Namen des neuen Mannes trägt. Dafür genügt es, dass die so genannte Einbenennung dem Wohl des Kindes dient. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main ließ einen früheren strengeren Maßstab unangewendet, auch wenn dieser bei Antragstellung noch galt. Das verstoße nicht gegen das Rückwirkungsverbot.

Die Eltern des betroffenen Kindes hatten sich bereits vor dessen Geburt getrennt. Als Familiennamen erhielt das Kind die Geburtsnamen der Mutter und des portugiesischen Vaters. Die Tochter lebte von Anfang an bei ihrer Mutter, die auch das alleinige Sorgerecht hatte. Gegen den Vater wurden mehrfach Gewaltschutzanordnungen erlassen, Kontakte zwischen Vater und Tochter fanden höchst selten statt.

Im Rahmen der Eheschließung mit dem Vater ihres zweiten Kindes nahm die Mutter dessen Nachnamen an, den auch der gemeinsame Sohn trägt. Sie möchte, dass auch die Tochter aus der ersten Beziehung diesen gemeinsamen Nachnamen erhält. Dem stimmte der Vater des Kindes nicht zu. Die Mutter beantragte deshalb, die Einwilligung des Vaters in die Einbenennung der Tochter familiengerichtlich zu ersetzen.

Diesem Antrag hat das Familiengericht nach Anhörung der Eltern und der Tochter sowie der Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der psychischen Auswirkungen der Namensungleichheit stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Vaters hatte keinen Erfolg.



Das Familiengericht könne nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechtslage die hier erforderliche Zustimmung des Vaters ersetzen, wenn die Einbenennung "dem Wohl des Kindes dient" (§ 1617e Bürgerliches Gesetzbuch), so das OLG. Diese Regelung sei auch auf Anträge anzuwenden, die - wie hier - vor Inkrafttreten der Norm gestellt worden seien.

Soweit zwar nach der alten Gesetzeslage ein strengerer Maßstab gegolten habe, der forderte, dass die Namensänderung "zum Wohl des Kindes erforderlich ist", verstoße es nicht gegen das Rückwirkungsverbot, nunmehr den großzügigeren Maßstab anzuwenden. Die Einbenennung wirke nur in die Zukunft. Selbst bei Zurückweisung des hier noch unter der alten Gesetzeslage gestellten Antrags wäre jederzeit ein neuer Antrag zulässig.

Aus der gerichtlichen Anhörung und den Ausführungen des Sachverständigen ergebe sich hier, dass die Einbenennung dem Wohl der Tochter diene. Der leibliche Vater sei für die Tochter letztlich eine fremde Person, so das OLG. Für die fast achtjährige Tochter erlange zukünftig ihr Nachname zunehmend an Bedeutung. Damit überwiege das Interesse des Kindes an der Namensänderung das Interesse an der Beibehaltung des vom Kind faktisch niemals angenommenen Namens.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 28.11.2025, 2 WF 115/25, unanfechtbar

Schulpraktikum: Nicht bei einem AfD-Abgeordneten

Eine Schülerin wollte ihr Schülerbetriebspraktikum bei einem Bundestagsabgeordneten der AfD absolvieren. Die Schule widersprach. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hält das für berechtigt: Die Schulleitung des von der Schülerin besuchten beruflichen Gymnasiums, die sich an einem Erlass des brandenburgischen Bildungsministeriums orientiert habe, sei nicht verpflichtet gewesen, der Durchführung des Praktikums zuzustimmen.

Bei dem Schülerbetriebspraktikum handele es sich um eine schulische Veranstaltung an Stelle des Unterrichts. Daher kommt der Schule aus Sicht des OVG im Hinblick auf ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Praktikums und der Frage, ob eine Praktikumsstätte geeignet ist, ein weiter pädagogischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Gestaltungsspielraum habe die Schulleitung nicht überschritten. Sie durfte laut OVG das von der Schülerin gewünschte Praktikum als ungeeignet ansehen, weil die AfD Brandenburg vom Landesverfassungsschutz als gesichert rechtsextrem eingestuft worden ist und der Bundestagsabgeordnete dem Vorstand des Landesverbandes angehört. Die Schulleitung sei auch nicht verpflichtet gewesen, die Einstufung durch den Verfassungsschutz selbst zu überprüfen. Ihre Entscheidung verstoße weder gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz noch gegen das Recht der Schülerin auf schulische Bildung. Die Schülerin könne sich auch nicht auf das Parteienprivileg berufen, wonach allein das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungswidrigkeit einer Partei entscheidet.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.01.2026, OVG 3 S 5/26, unanfechtbar

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Jagdscheininhaber: Nachsuche nach Wild gesetzlich unfallversichert

Ein Unfall, den ein Jagdscheininhaber während einer Nachsuche nach einem verletzten Reh erleidet, ist als Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung anzuerkennen. Das hat das Sozialgericht (SG) Hannover entschieden.

Der Kläger war von einem Jagdpächter gebeten worden, an einer Unfallstelle ein nach einem Wildunfall verletztes Reh zu suchen und gegebenenfalls zu erlösen. Da niemand aus der Pächtergemeinschaft verfügbar war, übernahm der Kläger diese Aufgabe. Beim Abstieg einer steilen Böschung stürzte er und zog sich eine Ruptur der rechten Achillessehne zu.

Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab. Der Kläger habe nicht unter Versicherungsschutz gestanden, weil er weder als Jagdunternehmer noch als Beschäftigter tätig gewesen sei. Auch eine arbeitnehmerähnliche (Wie-Beschäftigung) Tätigkeit liege nicht vor, da die Nachsuche eine typische jagdliche Verrichtung sei und der Kläger nicht dem Weisungsrecht eines Jagdunternehmers unterlegen habe.

Das SG folgte dieser Auffassung nicht. Es stellte fest, dass zwar kein Beschäftigungsverhältnis vorgelegen habe, der Kläger aber wie ein Beschäftigter für die Jagdpächter gehandelt habe. Die Voraussetzungen einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit seien erfüllt. Der Kläger habe nicht nur eine dem Jagdunternehmen dienende, wirtschaftlich wertvolle Tätigkeit ausgeübt, die auch üblicherweise von Beschäftigten ausgeübt werde.

Insbesondere habe er auch den Anweisungen des verantwortlichen Jagdpächters unterlegen. Seine Weisungsgebundenheit habe darin gelegen, dass er habe Rücksprache halten müssen über das weitere Vorgehen während der Nachsuche, ob das flüchtende Tier abgefangen oder die Suche abgebrochen werde.

Das SG hob hervor, dass der gesamte Aufenthalt des Klägers an der Unfallstelle durch die ihm übertragenen Aufgaben für die Jagdgemeinschaft geprägt war. Die ausdrückliche Bitte des verantwortlichen Jagdpächters, diese Aufgabe zu übernehmen und Rücksprache zu nehmen, ob und wie die Nachsuche fortgesetzt werde, habe der Tätigkeit ein beschäftigungsähnliches Gepräge gegeben.

Sozialgericht Hannover, Urteil vom 10.11.2025, S 58 U 250/22, nicht rechtskräftig

Betriebsratsmitglieder begünstigt: Geschäftsführer durfte gefeuert werden

In einem Betrieb fallen Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung auf. So scheinen Mitglieder des Betriebsrats ohne sachlichen Grund hochgruppiert worden zu sein. Daraufhin wird ein Geschäftsführer fristlos entlassen, obwohl er nicht für das Personalwesen zuständig war. Das Oberlandesgericht (OLG) hält das für rechtens. Denn der Mann habe zumindest seine Kontrollpflichten nicht erfüllt.

Die Stadt Wiesbaden betreibt den öffentlichen Nahverkehr in ihrem Gebiet. Sie entließ einen der Geschäftsführer des städtischen Verkehrsbetriebs, nachdem sich herausgestellt hatte, dass Betriebsratsmitglieder grundlos höhergruppiert worden waren.

Der entlassene Geschäftsführer klagte. Einmal wollte er noch Tantiemen für das vergangene Jahr haben und außerdem seinen Lohn noch bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist bekommen. Die Klage war nur in Bezug auf die Tantiemen erfolgreich, zudem wurde auf die Widerklage der Stadt festgestellt, dass die außerordentliche Kündigung wirksam ist.

Für die Kündigung liege ein wichtiger Grund vor. Die Stadt habe mehrere arbeitsgerichtliche Urteile vorgelegt, die substantiierten Vortrag zur Unzulässigkeit einzelner Höhergruppierungen enthielten. Der Geschäftsführer habe diese nicht hinreichend entkräftet. Dies wäre ihm aufgrund seiner vormaligen Sachnähe als früherer Geschäftsführer möglich und zumutbar gewesen. Zwar sei er für das Personalwesen nicht zuständig gewesen. Gleichwohl sei er anlassbezogen zur Kontrolle und Überwachung des ressortzuständigen Mitgeschäftsführers verpflichtet gewesen. Er habe die Höhergruppierungen unterzeichnet und sei in die den einzelnen Vergütungsentscheidungen vorausgegangene Kommunikation zwischen Personalabteilung und Geschäftsführer eingebunden gewesen. Damit habe begründeter Anlass bestanden, die Gehaltsentwicklungen der Betriebsratsmitglieder zu hinterfragen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Entscheidungen der Geschäftsführung dem Legalitätsprinzip entsprechen.

Dass der Geschäftsführer trotz seiner Pflichtverletzungen seinen Anspruch auf Tantiemen verfolgt habe, erachtet das OLG als zulässig. Insbesondere sei das nicht treuwidrig. Die Verletzung eigener Pflichten des Geschäftsführers könne grundsätzlich nur Gegenansprüche der Stadt auslösen, hindere den Gekündigten aber nicht, eigene Ansprüche geltend zu machen. "Allenfalls in besonders krass liegenden Fällen, in denen sich der Dienstpflichtige gegenüber dem anderen Teil grob unanständig verhalten habe, kann es gerechtfertigt sein, dem Vergütungsan-



spruch den Arglisteinwand entgegenzuhalten", führt das OLG näher aus. Diese Voraussetzungen lägen im Streitfall nicht vor.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde können beide Parteien die Zulassung der Revision beim Bundesgerichtshof begehren.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 20.11.2025, 5 U 15/24, nicht rechtskräftig

Mit Gebärdensprachdolmetscherin zur Museumsführung: Gehörlose haben auch Anspruch auf Teilhabe

Gehörlose Menschen haben nicht nur bei besonderen Anlässen einen Anspruch auf Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher, sondern auch bei allgemeinen Erledigungen des Alltags, zum Beispiel kulturellen Veranstaltungen, erforderlichen Vorsprachen bei Banken oder Gesprächen mit Ärzten anlässlich der Erkrankung der Mutter. Das stellt das Sozialgericht (SG) Berlin klar.

Eine gehörlose, berufstätige Frau beantragte beim Sozialamt ihres Bezirkes Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, konkret für Gebärdensprachdolmetscherdienste. Unter anderem trug sie vor, hierauf nicht nur bei Arztbesuchen und Behördengängen angewiesen zu sein, sondern zum Beispiel auch bei Beratungsgesprächen mit der Bank oder bei der Teilnahme an Führungen oder Vorlesungen.

Das Sozialamt lehnte den Antrag ab: Leistungen zur Förderung der Verständigung würden nur aus besonderem Anlass erbracht. Die Frau klagte. Sie listete eine Reihe von Veranstaltungen auf, bei denen sie zwischenzeitlich die Dienste einer Dolmetscherin in Anspruch habe nehmen müssen, so zum Beispiel bei Führungen im Humboldt-Forum und im ehemaligen Flughafen Tegel, bei einer Beratung ihres Mietervereins, aber auch bei Telefonaten und Gesprächen mit dem Krankenhaus anlässlich der Erkrankung ihrer Mutter. Für die bei derartigen Anlässen entstandenen und zukünftig entstehenden Dolmetscherkosten müsse das Sozialamt aufkommen.

Das SG Berlin hat der Klage stattgegeben. Die gehörlose Frau habe nicht nur aus besonderem Anlass Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscherleistungen, sondern auch im Alltag, und zwar in einem angemessenen Umfang von acht Stunden im Monat. Die Dolmetscherdienste seien notwendig, um ihr einen selbstbestimmten Alltag und die Gestaltung sozialer Beziehungen und Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Die Frau habe insoweit in der mündlichen Verhandlung eindrücklich die ihr widerfahrene Alltagsdiskriminierung geschildert. Immer wieder komme sie in Situationen, in denen sie ohne Hilfe eines Dolmetschers an Grenzen stoße oder nicht ernst genommen werde.

Der Anspruch ergebe sich aus § 78 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - SGB IX (Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen), so das SG Berlin. Danach würden Leistungen für Assistenz zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags erbracht. Diese beinhalteten auch die Verständigung mit der Umwelt bei allgemeinen Erledigungen des Alltags.

Der Umstand, dass § 82 SGB IX ausdrücklich Hilfen durch Gebärdendolmetscher vorsehe, um Berechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen, schließe die Anwendung von § 78 - anders als das Sozialamt meine - nicht aus. Das ergebe sich schon aus der Gesetzesbegründung. Der Gesetzgeber selbst habe Gebärdensprachdolmetscherdienste nicht nur für besondere Anlässe vorgesehen, sondern ausgeführt, dass für die Bewältigung des Alltags auch Leistungen der Assistenz nach § 78 in Betracht kommen. Auch das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg meine, dass beide Vorschriften nebeneinander anwendbar seien.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann mit der Berufung zum LSG Berlin-Brandenburg angegriffen werden.

Sozialgericht Berlin, Urteil vom 17.10.2025, S 195 SO 2156/23, nicht rechtskräftig

Bauen & Wohnen

Asche in Biotonne entsorgt: Mann muss für Feuerwehreinsatz aufkommen

Ein Mann wirft die Asche aus seinem Kamin in die in seinem Garten stehende Biotonne. Diese entzündet sich und es kommt zu einem Brand, der von der Feuerwehr gelöscht werden muss. Die Gebühren für den Einsatz muss der Mann zahlen. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Gießen entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall hatte sich nicht nur die Biotonne entzündet; auch ein angrenzender Freisitz sowie dort gelagertes Brennholz brannten. Ferner wurden die Thuja-Hecke eines benachbarten Grundstücks und die Kunststoffrollläden eines circa zehn Meter entfernten Mietshauses durch den Brand stark beschädigt. Der Gesamtschaden belief sich auf circa 10.000 Euro. Die alarmierte Freiwillige Feuerwehr löschte den Brand mit insgesamt zwölf Einsatzkräften, einem Löschgruppen- und einem Einsatzleitfahrzeug. Hierfür benötigte sie circa dreieinhalb Stunden. Dem Mann, der die Asche entsorgt hatte, wurden für den Feuerwehreinsatz circa 1.700 Euro in Rechnung gestellt.

Hiergegen wandte dieser ein, die eingefüllte Kaminasche habe nicht, wie zunächst angegeben, vom Vortag, sondern vom Vor-Vortag gestammt. Sie sei bereits erkaltet gewesen und habe unmöglich einen Brand verursachen können. Er entsorge seine Kaminasche seit mehreren Jahren auf diese Weise und bisher sei nie etwas passiert.

Die Klage blieb ohne Erfolg. Der Mann habe durch sein Verhalten grob fahrlässig den Brand verursacht, indem er die nicht unter Bioabfall fallende Kaminasche in der Biotonne, die sich in unmittelbarer Nähe von leicht brennbaren hölzernen Materialien befand, entsorgt habe, so das VG. Es komme nicht darauf an, ob die Asche vom Vorabend stamme oder bereits zwei Tage alt gewesen sei. Denn es könne im Einzelfall auch mehrere Tage dauern, bis die Nachglühzeit abgeschlossen und sämtliche Glutnester erloschen seien. Kleine Glutpartikel, die sich auch nicht vollständig erfühlen lassen würden, könnten in einem Kamin optisch unscheinbar sein, beim Entnehmen aus dem Kamin durch den unmittelbaren Kontakt mit Sauerstoff jedoch wieder auflodern.

Zudem schloss der Einzelrichter beim VG nach dem Gesamteindruck des Geschehensablaufs eine anderen Brandquelle aus. Dass ein Strafverfahren gegen den Mann wegen des Vorwurfs der Brandstiftung eingestellt worden sei, führe zu keinem anderen Ergebnis. Das VG entscheide unabhängig von den Feststellungen einer Ermittlungsbehörde nach freier Beweiswürdigung. Auch habe sich die Strafverfolgungsbehörde im Rahmen der Verfahrenseinstellung nicht mit dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit auseinandergesetzt.

Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 14.01.2026, 2 K 1652/22.GI, nicht rechtskräftig

Dachvermessung mittels Drohne von Bewohner hinzunehmen

Eine Baufirma soll ein Dach sanieren und plant, für dessen Vermessung eine Drohne einzusetzen, die Aufnahmen macht. Der Bewohner einer Dachgeschosswohnung in dem betroffenen Gebäude ist damit nicht einverstanden und begehrt einstweilen Rechtsschutz. Das Amtsgericht (AG) München meint, er müsse den Drohnenüberflug hinnehmen.

Das Bauunternehmen hatte die Hausbewohner am 04.01.2026 per Aushang im Hausflur auf den am 13.01.2026 geplanten Drohnenflug hingewiesen und mitgeteilt, dass auf den Aufnahmen erkennbare personenbezogene Informationen unkenntlich gemacht werden würden.

Der Inhaber einer Dachgeschosswohnung des Gebäudes wandte sich wegen des Drohnenüberflugs am 05.01.2026 an das AG München und beantragte den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Dem Bauunternehmen sollte es untersagt werden, mittels Drohnenflug Bild- und Videoaufnahmen zu erstellen, auf denen personenbezogene Daten von ihm erfasst werden.

Das AG München wies den Antrag ab. Es meint, die Erstellung der Aufnahmen führe schon zu keinem rechtswidrigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Dachgeschossbewohners. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stelle ein Rahmenrecht dar. Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens werde dabei durch die Beeinträchtigung von Persönlichkeitsinteressen nicht indiziert. Vielmehr sei der Schutzbereich durch eine Interessenabwägung zu konturieren und für den Einzelfall zu konkretisieren. Rechtswidrig sei der Eingriff nur, wenn das Schutzinteresse des Geschädigten die schutzwürdigen Belange des Schädigers überwiegt. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

Bei der Interessenabwägung sei auf Seiten der Baufirma einzustellen, dass durch die Erstellung der Aufnahmen mittels Drohnenflugs das Dachaufmaß ohne risikoreiche Dachbegehungen ermöglicht wird. Demgegenüber stehe die Befürchtung des Bewohners auf Verletzung der Integrität seiner Wohnung.

Bei der Abwägung berücksichtigte das AG, dass der Drohnenflug nur wenige Minuten dauern wird und vorher angekündigt wurde, an welchem Tag er erfolgen wird, sodass von Seiten der betroffenen Bewohner des Anwesens Maßnahmen ergriffen werden könnten, um Aufnahmen vom Inneren der Wohnungen von vornherein auszuschließen.



Überdies wäre es erforderlich, das Gebäude einzurüsten und das Dach zu begehen, wäre eine Erstellung von Aufnahmen mittels Drohnenflug nicht möglich. Dies würde einen deutlich intensiveren Eingriff darstellen, da die Beeinträchtigung dann deutlich länger als für einige Minuten an einem Tag bestehen würde. Demnach stelle die Erstellung der Aufnahmen mittels Drohnenflug das mildere Mittel dar.

Amtsgericht München, Beschluss vom 05.01.2026, 222 C 2/26, rechtskräftig

Haus ohne Dach: Wohnungseigentümergemeinschaft muss abdichten

Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg darf die Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) eines Hauses ohne Dach dazu verpflichten, das Gebäude einstweilen mit einer Folie abzudichten, um das Eindringen von Wasser auszuschließen. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin in einem Eilverfahren entschieden.

Die Antragstellerin ist WEG eines Mehrfamilienhauses in Berlin-Schöneberg. Das Eigentum an den verschiedenen Einheiten des Hauses ist aufgeteilt. Im Laufe des Jahres 2023 begann die Sondereigentümerin des Dachgeschosses, dieses zu Wohnzwecken umzubauen. Dazu entfernte sie die bisherige Dachabdeckung vollständig. Das Haus hat seitdem kein Dach.

Spätestens im Herbst 2023 kam es erstmals zu Regenwassereintritten auch in die unterhalb der Dachgeschossebene liegenden Wohnungen. Der Sondereigentümerin des Dachgeschosses gelang es, durch Anbringung und gelegentliche Auswechslung und Ertüchtigung von Planen nicht, das Gebäude für mehr als nur vorübergehende Zeit vollständig nach oben hin abzudichten. Das Bauvorhaben ist mittlerweile steckengeblieben; Baumaßnahmen erfolgen nicht mehr.

Im Oktober 2025 ordnete das Bezirksamt gegenüber der WEG an, das Haus fachkundig wetterhaft zu schützen und verpflichtete sie dazu, insbesondere den Dachraum mit einer dafür geeigneten, robusten Folie abzudichten, um das Eindringen von Wasser auszuschließen. Außerdem habe die WEG den Wetterschutz täglich - auch an Wochenenden und Feiertagen - zu kontrollieren. Neben der Abdichtung des Daches müsse sie zudem auch die Fassaden, insbesondere die Fensterrahmungen, regelmäßig auf Regenwasserdurchbrüche und Mängel bei der Ableitung von Regenwasser prüfen.

Gegen die Anordnung suchte die WEG um gerichtlichen Eilrechtsschutz nach. Nicht sie habe das Dach abzudichten, sondern die Sondereigentümerin des Dachgeschosses.

Das VG hat den Antrag zurückgewiesen. Das Bezirksamt habe die Verpflichtung zur Abdichtung und zu deren Kontrolle zu Recht ausgesprochen. Häuser seien ordnungsgemäß abzudecken und mit Dachrinnen und Fallrohren auszustatten, um Regen abzuführen. Für den Zeitraum, in dem ein neues Dach hergestellt werde, müssten Vorkehrungen zum Schutz vor Feuchtigkeit getroffen werden. Die fehlende Abdichtung des Hauses nach oben sei nicht nur für das Dachgeschoss, sondern für das Gebäude insgesamt wesentlich.

Das Bezirksamt habe auch nicht vorrangig die Sondereigentümerin des Dachgeschosses in die Pflicht nehmen müssen. Diese habe zwar verursacht, dass das Haus derzeit weder ein Dach noch eine funktionsfähige Abdeckung habe. Die WEG sei aber als Eigentümerin des Daches für dessen Zustand verantwortlich. Sie könne daher zur Abdichtung herangezogen werden.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 23.02.2026, VG 19 L 554/25, nicht rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Erbschaftsteuerbegünstigtes Vermögen: Dingliches Rechtsgeschäft für Prüfung der Behaltensfrist maßgeblich

Ein Vater räumte seiner Tochter (der Klägerin) im Jahr 2009 eine Unterbeteiligung an seinem Kommanditanteil ein. Zum 01.10.2013 und 01.03.2015 erfolgte eine schenkweise Erhöhung dieser Unterbeteiligung. Nach dem Unterbeteiligungsvertrag auf den 01.03. 2015 sollte das Unterbeteiligungsverhältnis für die Dauer der Kommanditbeteiligung des Vaters bestehen. Im Fall der Veräußerung oder Auflösung der Kommanditbeteiligung partizipiere die Klägerin entsprechend anteilig am Erlös.

Im März 2020 verpflichtete sich der Vater dazu, seinen Kommanditanteil mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31.12.2019 zu verkaufen und zu übertragen. Die Verpflichtung unterlag verschiedenen aufschiebenden Bedingungen, insbesondere einer Genehmigung der Europäischen Zentralbank. Nach Freigabe durch die Zentralbank trat der Vater seine Kommanditanteile im September 2021 ab.

Zunächst berücksichtigte das Finanzamt für die schenkweise Erhöhung der Unterbeteiligung die beantragte Optionsverschonung und setzte Schenkungsteuer jeweils in Höhe von null Euro fest. Im Juni 2023 änderte es die streitgegenständlichen Bescheide dahingehend, dass es wegen der Veräußerung nur noch einen Freibetrag in Höhe von 6/7 (Erhöhung der Unterbeteiligung aus 2013) beziehungsweise 5/7 (Erhöhung der Unterbeteiligung aus 2015) berücksichtigte. Das begünstigte Vermögen sei im März 2020 veräußert worden. Deshalb sei die siebenjährige Behaltensfrist entsprechend anteilig unterschritten.

Dieser Beurteilung folgte das FG Münster nicht. Es hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Entgegen der Verwaltungsanweisung (R E 13a.13 Absatz 1 Satz 2 ErbStR 2019) liege mit Abschluss des Kaufvertrags im März 2020 keine Veräußerung oder Aufgabe der steuerbegünstigten Unterbeteiligung der Klägerin vor. Zunächst sei die Unterbeteiligung schon nicht durch den Vertragsabschluss des Vaters hinsichtlich seines Kommanditanteils aufgehoben worden. Vielmehr habe die Unterbeteiligung der Klägerin fortbestanden, bis der Vater der Klägerin tatsächlich nicht mehr am Vermögen der KG beteiligt war. Dies sei erst mit Abtretung im September 2021 der Fall gewesen.

Darüber hinaus sei für das Tatbestandsmerkmal der Veräußerung im Sinne des § 13a Absatz 5 ErbStG a.F. (nunmehr § 13a Absatz 6 ErbStG) nicht das schuldrechtliche beziehungsweise obligatorische, sondern das dingliche Rechtsgeschäft beziehungsweise der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums maßgeblich. Auch für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke werde der Begriff der Veräußerung nach ertragsteuerlichem Verständnis ausgelegt. Danach sei neben einer rechtlich geschützten Erwerbsposition der vollständige Übergang von Mitunternehmerrisiko und Mitunternehmerinitiative notwendig.

Auch der Wortlaut des § 13a Absatz 5 ErbStG a.F. setzte eine Verfügung voraus, also ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar auf ein bestehendes Recht einwirkt und dessen Bestand, Übertragung, Belastung oder Aufhebung bewirkt. Eine schuldrechtliche Verpflichtung genüge dem nicht.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 12.12.2025, 3 K 695/24 Erb, (Revision: II R 1/26)

Künstliche Befruchtung: Selbst finanzierte Kryotransfers bei Kostenübernahme nicht auf Höchstzahl anzurechnen

Nach dem Gesetz übernimmt die Krankenkasse höchstens drei Maßnahmen der künstlichen Befruchtung. Aber zählen dazu auch Behandlungsversuche, die nicht zum Leistungskatalog der Krankenkassen gehören und von den Versicherten selbst finanziert wurden? Das Landessozialgericht (LSG) Schleswig-Holstein sagt ganz klar Nein.

Ein Ehepaar hatte in den Jahren 2016 und 2017 durch seine Krankenkasse finanzierte ICSI-Behandlungen (Intrazytoplasmatische Spermieninjektion) mit Frischzellen durchführen lassen. Dabei wurden jeweils im Vorkernstadium befindliche Eizellen kryokonserviert. Die späteren Einsetzversuche dieser kryokonservierten Eizellen finanzierte das Ehepaar aus eigenen Mitteln, da diese Maßnahmen nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gehören.

Einen Antrag auf Kostenübernahme für eine weitere ICSI-Behandlung im Jahr 2020 lehnte die Krankenkasse ab. Die Begründung: Die gesetzliche Höchstzahl von drei Versuchen sei bereits erreicht. Nach der gesetzlichen Regelung werde nach drei erfolglosen Versuchen vermutet, dass die Maßnahme nicht mehr hinreichend erfolgversprechend sei. Es komme nicht darauf an, wer die Maßnahmen finanziert habe.

Das LSG hat in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass die im Gesetz vorgesehene Höchstzahl erfolglos unternommener Versuche auf die konkrete Methode - hier die ICSI - bezogen sei. Andere Behandlungsmaßnahmen (insbesondere solche, die schon dem Grunde nach nicht von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst seien) seien auf die Höchstzahl nicht anzurechnen.

Daraufhin hat die beklagte Krankenkasse den geltend gemachten Anspruch anerkannt. Die Eheleute erhalten nun eine hälftige Erstattung ih-



rer Kosten. Nach Mitteilung des Paars ist die Behandlung mittlerweile erfolgreich gewesen - die Ehegatten sind Eltern geworden.

Landessozialgericht Schleswig-Holstein, PM vom 12.02.2026

Abfindung für lebzeitigen Pflichtteilsverzicht: Ratenweise Erfüllung unterliegt nicht der Einkommensteuer

Abfindungen, die für einen lebzeitigen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht gezahlt werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer. Laut Bundesfinanzhof (BFH) stellen die Zahlungen kein erzieltes Einkommen dar, auch wenn sie in Raten geleistet werden. Das Gericht hat damit seine frühere Rechtsprechung zur fehlenden Einkommensteuerbarkeit solcher Abfindungen in Form von Einmalzahlungen und wiederkehrenden Leistungen bestätigt.

Die Eltern einer Frau übertrugen auf der Grundlage notarieller Übergabeverträge im Jahr 2002 und im Juli 2014 auf den Bruder der Frau Mitunternehmeranteile, GmbH-Anteile und ihre Miteigentumsanteile an einem Betriebsgrundstück. Der Bruder verpflichtete sich im Übergabevertrag vom Juli 2014 gegenüber den Eltern, seiner Schwester ein Gleichstellungsgeld zu zahlen. Das Gleichstellungsgeld war in zwei Raten fällig (Teilbetrag 1 am 30.12.2014 und Teilbetrag 2 am 30.12.2015), ohne dass ein Zins zu entrichten war. Die Schwester verzichtete im notariellen Übergabevertrag gegenüber den Eltern für das im Jahr 2002 und im Jahr 2014 an den Bruder übertragene Vermögen auf ihre Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche. Die Eltern traten ihre Forderung gegen den Bruder auf Zahlung des Gleichstellungsgeldes an die Schwester ab, ohne für deren Erfüllung einzustehen.

Finanzamt und Finanzgericht nahmen an, dass die der Frau im Streitjahr 2015 zugeflossene zweite Teilzahlung wegen der Unverzinslichkeit der Forderung und deren Laufzeit von mehr als zwölf Monaten bis zur Fälligkeit am 30.12.2015 gemäß § 12 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes (BewG) in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufzuteilen sei. In Höhe der Differenz zwischen dem Tilgungsanteil und dem Nennbetrag der zweiten Teilzahlung habe die Frau gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes in der im Streitjahr 2015 anzuwendenden Fassung (EStG) steuerpflichtige Kapitalerträge erzielt.

Dem trat der BFH entgegen und verneinte die Einkommensteuerbarkeit der gesamten Abfindungszahlung. Rechtsgrund für den Erhalt auch der zweiten Teilzahlung sei allein der seitens der Frau gegenüber den Eltern erklärte lebzeitige Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht. Abfindungen für einen lebzeitigen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht führten, auch wenn sie in unter § 12 Absatz 3 BewG fallenden Raten geleistet würden, nicht zu erzieltem Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 1 EStG. Denn die Abfindung sei der Schwester außerhalb eines Leistungsaustausches unentgeltlich zugewendet worden und deshalb der Auszahlung eines durch einen Erbgang erworbenen Vermögensrechtes (zum Beispiel Erb- oder Pflichtteil, Vermächtnis) gleichzustellen. Solche Zahlungen könnten lediglich gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 5 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes der Schenkungsteuer unterliegen.

Die Entscheidung schafft laut BFH Rechtssicherheit für Eltern, die im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zu Lebzeiten Pflichtteilsverzichte mit Abfindungsregelungen mit ihren Kindern vereinbaren: Solche Abfindungszahlungen müssten nicht als Kapitalerträge oder sonstige Einkünfte versteuert werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.01.2026, VIII R 6/23

Medien & Telekommunikation

Neues Musterverfahren: Rundfunkbeitrag von der Steuer absetzen

Muss der Rundfunkbeitrag grundsätzlich steuermindernd berücksichtigt werden? Diese Frage will der Bund der Steuerzahler (BdSt) jetzt mit einer Musterklage klären - deshalb unterstützt der Verband jetzt ein Musterverfahren vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (1 K 67/26).

Der Kläger hatte für das Steuerjahr 2024 in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen für den Rundfunkbeitrag in Höhe von 220,32 Euro geltend gemacht. Das Finanzamt wollte dies jedoch nicht akzeptieren.

Allgemein werde der Zugang zu Rundfunk und Fernsehen zum so genannten soziokulturellen Existenzminimum gezählt, erläutert der BdSt. Aus diesem Grund könnten sich Bürgergeldempfänger von der Zahlung freistellen lassen. Ebenso werde der Rundfunkbeitrag in manchen Ländern aber auch explizit bei der Beamten-Mindestalimentation berücksichtigt - etwa im Saarland.

Der Grundfreibetrag wiederum berücksichtige den Rundfunkbeitrag nicht. Insofern stelle sich die Frage, so der BdSt, ob Einkommensteuerpflichtige und beispielsweise Bezieher von Bürgergeld bei dieser existenznotwendigen Aufwendung gleichheitswidrig behandelt werden.

Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 04.03.2026

Internetnutzung nachverfolgt: Meta-Konzern muss Nutzer Schadensersatz leisten

Wegen Datenschutzverstößen muss Meta einem Nutzer seiner sozialen Netzwerke Schadensersatz zahlen. Dazu hat das Oberlandesgericht (OLG) Jena den Konzern verurteilt.

Nach den Feststellungen des Gerichts ermöglichen Business Tools, die Meta an Webseiten- und App-Betreiber verteilt, dem Konzern eine weitreichende Nachverfolgung der Internetnutzung der Mitglieder seiner sozialen Netzwerke.

Dabei fielen auch sensible personenbezogene Daten wie etwa zu Gesundheitsfragen an, beispielsweise wenn ein Nutzer zu psychischen Störungen recherchiere, über Arztportale nach therapeutischer Hilfe suche oder in einer Online-Apotheke Medikamente bestelle. Die Erfassung und Speicherung solcher Daten finde dabei grundsätzlich auch dann statt, wenn die Betroffenen nicht im sozialen Netzwerk eingeloggt sind und keine wirksame Einwilligung in die Datenübermittlung erteilt haben.

Das OLG ist zu dem Schluss gekommen, dass diese Datenverarbeitung durch Meta nicht gerechtfertigt ist, sondern ein System anlassloser Datensammlung darstellt, das Grundprinzipien des europäischen Datenschutzrechts wie Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung widerspricht. Es hat dem klagenden Verbraucher 3.000 Euro Schadensersatz zugesprochen. Die Höhe des Schadensersatzes begründet das OLG mit der langanhaltenden und weitreichenden Aufzeichnung eines beträchtlichen Teils des Privatlebens des Betroffenen durch Meta.

Neben Schadensersatz hat das OLG den Konzern auch zu einer umfassenden Auskunft über die von ihm gesammelten personenbezogenen Daten des Klägers sowie zu deren Löschung verurteilt.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das OLG hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Oberlandesgericht Jena, Urteil vom 02.03.2026, 3 U 31/25, nicht rechtskräftig

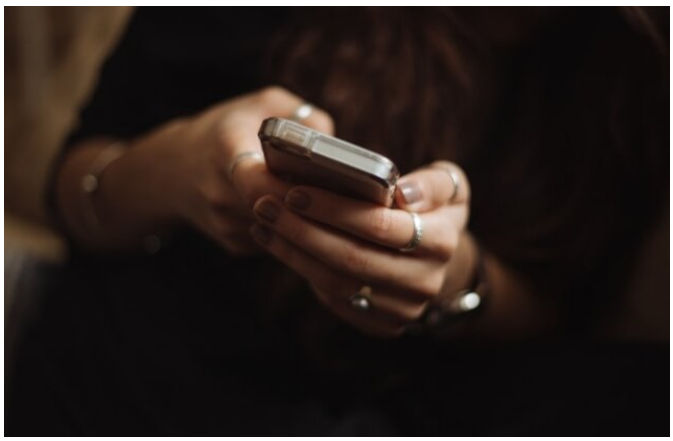
Facebook: Freunde-Finder-Funktion ist rechtswidrig

Facebooks so genannte Freunde-Finder-Funktion verstößt gegen Datenschutzrecht. Das hat das Landgericht (LG) Berlin II auf eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) entschieden. Denn über die Freunde-Finder-Funktion bekomme Facebook auch Zugriff auf persönliche Daten von Personen, die Facebook selbst gar nicht nutzten. Das sei unzulässig.

Das Gericht untersagte dem Facebook-Betreiber Meta außerdem, für personalisierte Werbung Nutzungsprofile der registrierten Mitglieder zu erstellen, ohne deren Zustimmung einzuholen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

"Wenn Facebook-Mitglieder die Freunde-Finder-Funktion aktivieren, werden die Kontaktdaten vom Handy auf einen Server der Facebook-Konzernmutter Meta hochgeladen", erläuterte Ramona Pop, vzbv-Vorständin. So bekomme Meta auch Daten von Leuten, die gar nicht bei Facebook registriert seien - etwa weil sie das soziale Netzwerk bewusst nicht nutzten. Das habe das LG Berlin II jetzt für rechtswidrig erklärt. Es fehle eine nach der Datenschutzgrundverordnung erforderliche Rechtsgrundlage.

Das Gericht habe Meta außerdem untersagt, personenbezogene Daten zu Werbezwecken zu Nutzungsprofilen zusammenzuführen, ohne dafür die Einwilligung der registrierten Mitglieder einzuholen. Meta hatte laut vzbv unter anderem deren Facebook-Aktivitäten ohne Erlaubnis ausge-



wertet, um personalisierte Werbung zu schalten. Nach Überzeugung des Gerichts diente diese umfassende Datenverarbeitung in erster Linie dem Gewinninteresse des Unternehmens. Um den Vertrag mit den Usern zu erfüllen, sei das nicht notwendig. Es sei davon auszugehen, dass die Plattform von Usern allein wegen der sozialen Interaktionsmöglichkeiten und nicht wegen der personalisierten Werbung genutzt werde.

Keinen Erfolg hatte der Antrag der Verbraucherschützer, Meta die Erstellung von Nutzungsprofilen von nicht registrierten Besuchern der Facebook-Seiten zu verbieten. Diese von Meta bestrittene Datenverwendung sei nicht ausreichend belegt, so das Gericht.

Der vzbv hat eigenen Angaben zufolge außerdem vergeblich beanstandet, dass Facebook besonders sensible Daten, etwa zu religiösen und politischen Ansichten oder Gesundheitsinformation, ohne wirksame und ausreichend transparente Einwilligung der Betroffenen für Profilbildungszwecke verwende. Nach Auffassung des Gerichts sei die von Meta dafür eingeholte Einwilligungserklärung hinreichend konkret gewesen; die gesetzlichen Anforderungen seien erfüllt.

Wie der vzbv mitteilt, hat Meta Berufung beim Kammergericht eingelegt. Der vzbv werde hinsichtlich des abgewiesenen Antrags Anschlussberufung einlegen. Daher sei das Urteil des LG noch nicht rechtskräftig.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 24.02.2026 zu Landgericht Berlin II, Urteil vom 02.12.2025,15 O 569/18, nicht rechtskräftig

WhatsApp: Weitreichender Zugriff auf Nutzerdaten und Daten Dritter untersagt

WhatsApp darf im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland personenbezogene Daten seiner Nutzer sowie Daten Dritter, die WhatsApp nicht nutzen, nicht an Dritte (hier: Facebook) weitergeben. Das hat das Landgericht (LG) Berlin II in einem Verfahren des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) entschieden. Es bemängelte die konkrete Gestaltung der eingeholten Einwilligung der Nutzer.

2014 wurde der Messengerdienst WhatsApp von der Facebook-Unternehmensgruppe übernommen. Im August 2016 informierte WhatsApp seine Nutzer auf seiner Webseite und über eine Push-Nachricht auf ihren Mobiltelefonen über eine Änderung der Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie und bat hierzu um deren Zustimmung. Danach sollten die Nutzer WhatsApp und Facebook standardmäßig den Zugriff auf alle im Adressbuch ihres Mobiltelefons gespeicherten Account-Daten gewähren, einschließlich der eigenen Telefonnummer und der in den Kontakten gespeicherten Telefonnummern anderer Personen. Zugleich sollten die Nutzer bestätigen, dass sie befugt seien, die fremden Telefonnummern zur Verfügung zu stellen.

Ferner hat das LG WhatsApp verurteilt, es zu unterlassen, einzelne Bestimmungen der damaligen WhatsApp-Datenschutzrichtlinie in Verträge über die Nutzung des Dienstes WhatsApp mit Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland einzubeziehen und sich bei der Abwicklung der Verträge hierauf zu berufen.

Den Antrag des vzbv, WhatsApp zu verpflichten, Facebook zur Löschung bereits übermittelter Daten zu veranlassen und dies nachzuweisen, hat das Gericht hingegen abgewiesen.

Soweit die geänderten Nutzungsbedingungen ursprünglich auch Gegenstand des Verfahrens waren, haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt. WhatsApp hatte insoweit zuvor Unterlassungserklärungen abgegeben.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Beide Seiten können in Berufung gehen.

Landgericht Berlin II, Urteil vom 23.02.2026, 52 O 22/17, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Wohnraumkrise: Auch steuerliche Maßnahmen sollen entgegenwirken

Das Europäische Parlament hat am 11.03.2026 Empfehlungen zur Bekämpfung der Wohnraumkrise in der EU verabschiedet - darunter auch steuerliche Maßnahmen.

Damit es künftig mehr angemessenen, nachhaltigen und bezahlbaren Wohnraum gibt, fordern die Europaabgeordneten, der Plan der EU-Kommission für bezahlbaren Wohnraum möge spezifische Mittel für Renovierungen, die Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden und die Bekämpfung von Energiearmut vorsehen. Alle neuen Wohnungen sollten Qualitätsstandards in Bezug auf Isolierung, Energieeffizienz und Luftqualität erfüllen.

Angesichts zunehmender Kurzzeitvermietungen fordern die Abgeordneten, dass das künftige Gesetz ein Gleichgewicht zwischen Tourismus und Zugang zu bezahlbarem Wohnraum herstellt. Es sollte gemeinsame Ziele auf EU-Ebene festlegen und gleichzeitig den EU-Ländern, Regionen und lokalen Behörden die Flexibilität lassen, Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, die an ihre spezifischen territorialen Gegebenheiten und Wohnungsmärkte angepasst sind.

Die Abgeordneten fordern außerdem einen angemessenen Anteil an öffentlichen und sozialen Wohnungen in den Städten der EU, um die Bezahlbarkeit und das Angebot an Wohnraum für schutzbedürftige Menschen zu verbessern.

Das Parlament verurteilt die illegale Besetzung von Häusern und fordert strengere Maßnahmen zum Schutz der Eigentümer. Es fordert die Mitgliedstaaten auf, den Schutz der Mieterrechte zu stärken, faire Bedingungen zu gewährleisten und unverhältnismäßige Mieterhöhungen zu verhindern.

Zudem sprechen sich die Parlamentarier für steuerliche Anreize zur Unterstützung von Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die Beseitigung steuerlicher Hindernisse (zum Beispiel hohe Registrierungsgebühren) für Erstkäufer und steuerliche Bedingungen, die langfristige Mietverträge erschwinglicher machen, aus.

Der Bericht fordert darüber hinaus mehr EU-Investitionen in den Wohnungsbau. Zudem sollen nicht genutzte Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzplan umverteilt werden, um den Bau und die Renovierung von Sozialwohnungen, öffentlichen Genossenschaftswohnungen und erschwinglichem Wohnraum zu unterstützen.

Der Bericht regt auch dazu an, die Vorschriften für staatliche Beihilfen zu überarbeiten, um öffentliche Investitionen in den sozialen Wohnungsbau zu erleichtern. Dabei sollen die Unterschiede der nationalen Märkte respektiert werden.

Die Abgeordneten fordern die Kommission auf, ein Vereinfachungspaket zur Verringerung des Verwaltungsaufwands im Wohnungsbau vorzulegen. Sie wünschen sich einfachere Genehmigungsverfahren, beispielsweise digitale Genehmigungsverfahren, und eine Frist von 60 Tagen für die Erteilung von Genehmigungen.

Auch müsse die EU ihre industrielle Souveränität im Bau- und Renovierungssektor stärken. Die Abgeordneten fordern die Kommission auf, innovative und nachhaltige Produkte zu fördern und den Binnenmarkt für Rohstoffe zu stärken. Außerdem soll sie Mindestanforderungen für die Herkunft "Made in EU" für Komponenten in von der EU kofinanzierten Projekten aufnehmen.

Schließlich drängen die Abgeordneten auf Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Fachkräften durch Ausbildung und faire Löhne. Sie fordern eine leichtere Mobilität der Arbeitnehmer innerhalb der EU, die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen und, falls erforderlich, die Anwerbung von Fachkräften aus Drittländern.

Europäisches Parlament, PM vom 10.03.2026

EU-Sanktionen: Auch Gelder nicht gelisteter Gesellschaft können eingefroren werden

Auch, wenn eine Gesellschaft selbst nicht in einer EU-Sanktionsliste aufgeführt ist, können ihre Gelder und sonstigen Vermögenswerte eingefroren werden. Das gilt laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) immer dann, wenn sie von einer Person kontrolliert wird, die gelistet ist.

Für eine solche Kontrolle reicht es laut Gerichtshof, dass die in der Liste aufgeführte Person 50 Prozent des Gesellschaftskapitals hält.

Einen Tag, nachdem der Rat der EU einen Belarussen in die Liste der von den Sanktionen der EU gegen Belarus betroffenen natürlichen Personen aufgenommen hatte, froren zwei litauische Banken die Vermögenswerte einer litauischen Gesellschaft ein. Als Grund gaben sie an, die gelistete Person halte 50 Prozent des Gesellschaftkapitals.

Die Gesellschaft klagte, was den Fall letztlich vor den EuGH brachte. Dieser stellte auf die Vorlage aus Litauen klar: Damit das Ziel der EU-Sanktionen erreicht werden könne, dürfe auch gegen eine nicht gelistete Ge-



sellschaft vorgegangen werden, wenn diese von einer Person gehalten oder kontrolliert werden, die in der Liste aufgeführt sei.

Dabei sei zu vermuten, dass eine Beteiligung in Höhe von 50 Prozent am Kapital einer Gesellschaft nicht nur die Kontrolle über die Gesellschaft, sondern auch über ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen ermöglicht.

Allerdings handele es sich um eine widerlegbare Vermutung. Daher müssten die Mitgliedstaaten durch geeignete Verfahren sicherstellen, dass nicht nur die gelistete Person selbst, sondern auch die betroffenen Gesellschaften oder Organisationen das Einfrieren anfechten und so gegebenenfalls erreichen könnten, dass die Maßnahme aufgehoben wird.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 12.03.2026, C-84/24

Politischer Beamter wird auch nach Zeit im Bundestag nicht zu "normalem" Laufbahnbeamten

Das Amt eines politischen Beamten wandelt sich durch Mandatszeiten im Deutschen Bundestag nicht in ein Laufbahnamt um. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz unter Verweis auf den Grundsatz der Bestenauslese entschieden. Der Eilrechtsschutzantrag einer ehemaligen Vizepräsidentin der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) gegen ihre im Oktober 2025 ausgesprochene Entlassung war damit auch in zweiter Instanz erfolglos.

Die Antragstellerin war am 18.05.2016 mit dem Beginn der neuen Wahlperiode des Landtags von der Ministerpräsidentin zur Vizepräsidentin der SGD Nord und damit zur politischen Beamtin (Besoldungsgruppe B 3) ernannt worden. In diesem Amt leistete sie bis zu ihrer Wahl in den Bundestag im Jahr 2017 knapp ein Jahr und fünf Monate Dienst. Nach ihrem Ausscheiden aus dem Bundestag in 2025 wurde sie in ihr altes Amt zurückgeführt und entlassen. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfolgte nicht, da die versorgungsrechtliche Wartezeit von mindestens fünf Jahren nicht erfüllt war. Die Entlassungsverfügung wurde für sofort vollziehbar erklärt.

Die Antragstellerin macht geltend, dass sie weiterhin als Landesbeamtin zu verwenden sei. Aufgrund ihrer Mandatszeiten im Bundestag sei sie keine politische Beamtin mehr, sondern als normale Laufbahnbeamtin zu behandeln. Alles andere würde sie unzulässig und in verfassungswidriger Weise wegen ihrer Mandatsausübung benachteiligen. Sie dürfe daher nicht wie ein politischer Beamter ohne Angabe von Gründen jederzeit entlassen beziehungsweise - bei Vorliegen der versorgungsrechtlichen Voraussetzungen - in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Vielmehr sei sie auf einer anderen Beamtenstelle der Besoldungsgruppe B 3 als Lebenszeit- und Laufbahnbeamtin im Landesdienst zu verwenden.

Ihren Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht Koblenz ab, da die Entlassungsverfügung offensichtlich rechtmäßig sei. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies nun das OVG zurück. Die grundgesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Mandatsbewerbern und -inhabern sollten diese vor Benachteiligungen schützen sollten, zielten allerdings gerade nicht auf deren Besserstellung ab, führt das Gericht aus. Ein bei Mandatsübernahme bestehendes beamtenrechtliches Dienstverhältnis, in das der Beamte nach Mandatsende zurückkehren könne, werde daher nach den Regelungen des Abgeordnetengesetzes gleichsam "eingefroren", nicht aber in ein anderes Statusamt umgewandelt.

Das Amt eines politischen Beamten und das Amt eines normalen Laufbahnbeamten seien grundverschieden. Politische Beamte nähmen angesichts einer weitgehend unbeschränkten Möglichkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und der Überlagerung der Eignungs-, Leistungs- und Befähigungsvoraussetzungen nach Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz durch parteipolitische Erwägungen eine Sonderstellung ein, die das Amt eines politischen Beamten als eigenständiges Statusamt ausweise. Eine voraussetzungslose Überleitung eines politischen Beamten in das Amt eines Laufbahnbeamten könne daher auch nicht als statusgleiche Versetzung qualifiziert werden, sondern verbiete sich vielmehr, da damit notwendigerweise eine Umgehung der verfassungsrechtlich gebotenen Bestenauslese verbunden wäre.

Oberverwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 02.02.2026, 2 B 11807/25.OVG

Bußgeld & Verkehr

Unfälle mit E-Scootern: Haftung soll verschärft werden

Halter von E-Scootern sollen künftig für Schäden haften, egal ob sie ein Verschulden trifft oder nicht. Halter von E-Scootern sind unter anderem Unternehmen, die E-Scooter in Großstädten vermieten. Für Fahrer soll künftig eine Haftung für vermutetes Verschulden gelten: Das bedeutet, dass sie haften, wenn sie sich nicht entlasten können.

Im Ergebnis sollen für Unfälle mit E-Scootern künftig die gleichen Haftungsregeln gelten wie für Unfälle mit anderen Kraftfahrzeugen wie zum Beispiel Autos. Das sieht ein Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vor, den das Bundeskabinett am 18.03.2026 beschlossen hat.

Die Änderungen sollen auch für andere Elektrokleinstfahrzeuge gelten. So sollen insbesondere auch selbstbalancierende Fahrzeuge wie etwa Segways von den neuen Haftungsregeln erfasst werden. Für Nutzfahrzeuge der Bau- und Landwirtschaft, motorisierte Krankenfahrstühle und andere langsam fahrende Kraftfahrzeuge soll die Ausnahme von der Gefährdungshaftung dagegen beibehalten werden.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 18.03.2026

Autobahnmaut: Nicht für Garten- und Landschaftsbaubetriebe

Garten- und Landschaftsbaubetriebe müssen für die Nutzung von Bundesautobahnen mit Fahrzeugen unter 7,5 Tonnen keine Mautgebühren entrichten. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin in drei Eilverfahren entschieden.

Die Antragsteller sind Betreiber von Garten- und Landschaftsbaubetrieben. Per Lkw (Zugmaschine) und Anhänger transportierten sie unter anderem auf Bundesautobahnen Maschinen und Geräte wie beispielsweise Großrasenmäher, um diese zu ihrem Einsatzort zu verbringen. Für die Nutzung der mautpflichtigen Abschnitte der Bundesautobahnen erhob die Toll Collect GmbH im Auftrag des Bundes Mautgebühren. Dagegen wandten sich die Antragsteller im Wege gerichtlicher Eilverfahren.

Die Eilanträge hatten Erfolg. Die Antragsteller müssten für die Nutzung der Bundesautobahnen keine Maut zahlen, entschied das VG. Sie fielen als Garten- und Landschaftsbaubetriebe unter die von der Maut ausgenommene so genannte "Handwerkerausnahme". Eine Maut dürfe danach nicht erhoben werden, wenn das Fahrzeug weniger als 7,5 Tonnen wiege und Material, Ausrüstungen oder Maschinen befördere, die für den Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus benötigt würden. Das sei hier jeweils der Fall gewesen.

Gegen die Beschlüsse ist bereits Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG 9 S 1/26 und OVG 9 S 2/26) eingelegt worden.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschlüsse vom 23. und 26.02.2026, VG 38 L 126/26 und andere, nicht rechtskräftig

Beschädigter Gullydeckel: Stadt haftet nach Sturz eines Motorradfahrers nicht

Gerade auch Motorradfahrer müssen sich im Grundsatz den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und ihre Fahrweise darauf einrichten. Das hält das Landgericht (LG) Frankenthal fest. Ein Mann, der mit seinem Motorrad in einem ausgebrochenen Gully hängengeblieben und gestürzt war, bleibt auf seinem Schaden sitzen.

Der Motorradfahrer hatte geltend gemacht, er sei beim Überfahren eines am Rand ausgebrochenen Gullys mit dem Hinterrad hängen geblieben und gestürzt. Die Beschädigung habe etwa 20 Zentimeter in der Länge und in der Spitze zehn Zentimeter Breite aufgewiesen. Die Stadt verwies darauf, dass es sich um einen Ausbruch von Asphalt am Gullyschacht von weniger als einem halben Quadratmeter gehandelt habe.

Der Motorradfahrer wollte über 6.000 Euro von der Stadt haben. Doch das LG wies die Klage ab. Zwar sei die Stadt verpflichtet, alles Notwendige für einen ausreichend sicheren Straßenzustand zu tun. Eine absolute Sicherheit könne jedoch nicht gefordert werden. Vielmehr seien die öffentlichen Verkehrswege grundsätzlich in einem Zustand hinzunehmen, wie sie sich dem Benutzer erkennbar darbieten.

Für ein Motorrad gelte dies ebenso uneingeschränkt. Eine Verkehrssicherungspflicht bestehe regelmäßig nur bei Schlaglöchern auf verkehrswichtigen Straßen mit einer Tiefe von mindestens 15 Zentimetern, was für das Gericht hier nicht feststellbar gewesen sei.

Der Motorradfahrer bleibt also auf seinem Schaden sitzen; der Straßenbelag wurde zwischenzeitlich ausgebessert.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es ist Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken möglich.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 10.02.2026, 3 O 181/2, nicht



rechtskräftig

Falsch geparktes Auto: Halter trägt Mitschuld an Unfall

Wer verkehrsbehindernd parkt, trägt eine Mitschuld daran, wenn sein Auto beim Rangieren eines anderen Pkw angefahren und beschädigt wird. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Eine Frau parkte ihren Pkw auf dem Parkplatz eines Schwimmbads. Ihr Auto wurde dabei durch eine andere Frau beim Rangieren angefahren, wodurch am Auto der Klägerin ein Schaden von rund 6.250 Euro entstand.

Die Versicherung der Beklagten zahlte der Klägerin rund 4.120 Euro, verweigerte jedoch eine weitere Zahlung unter Verweis auf ein Mitverschulden der Klägerin von mindestens einem Drittel. Das Fahrzeug sei verkehrsbehindernd in einer Durchfahrt zur nächsten Parkreihe abgestellt worden.

Die Klägerin meint, sie habe ordnungsgemäß geparkt, da auf dem Parkplatz keinerlei Linien existieren und man daher auf dem gesamten Parkplatz habe parken dürfen. Sie klagte auf Zahlung des ausstehenden Schadensbetrags.

Das AG München gab der Klage teilweise statt, erkannte jedoch auf ein Mitverschulden der Klägerin in Höhe von 20 Prozent. Das klägerische Fahrzeug habe verkehrsbehindernd an einer Stelle geparkt, die für die Durchfahrt zur nächsten Parkreihe vorgesehen war. Die Durchfahrt am Ende der zwei Fahrgassen ermögliche einen Wechsel von der einen Fahrgasse in die andere Fahrgasse in Vorwärtsfahrt. Wenn diese Durchfahrt nicht wäre, müsste man die gesamte zweite Fahrgasse rückwärts befahren, um zurück zur Straße] zu kommen.

Dass am Ende der beiden Parkgassen eine Durchfahrt ist, erkenne der aufmerksame Fahrer daran, dass in der Mitte der beiden Fahrgassen zur Abtrennung der Parkplatzreihen ein Grünstreifen mit erhöhtem Bordstein ist, so das AG. Vor diesem Grünstreifen könne geparkt werden. Der Grünstreifen ende etwa sechs Meter vor dem durch eine Hecke begrenzten Parkplatzgelände. Falls Fahrzeuge nur in dem Bereich parken, der durch den Grünstreifen erkennbar als Parkfläche markiert ist, verbleibe am Ende der Fahrgassen eine Durchfahrt von etwa fünf Metern Breite, die einen Wechsel von der einen Fahrgasse in die andere Fahrgasse in Vorwärtsfahrt ermögliche.

Soweit die Klägerin meine, jeder könne sein Fahrzeug so abstellen, wie er wolle, da keine Parkplatzmarkierungen angebracht seien, täusche sie sich. Wer am Verkehr teilnimmt, müsse sich so verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Die Klägerin habe nicht rücksichtsvoll geparkt. Ihre Parkweise führte laut Gericht dazu, dass andere Verkehrsteilnehmer 30 Meter weit rückwärts durch das Parkplatzgelände rangieren müssen, weil die Klägerin durch ihre Parkweise aus dem Parkplatzgelände, dass eigentlich eine Vorwärtsfahrt in Form eines U-Turns vorsieht, eine Sackgasse gemacht hat.

Soweit die Klägerin argumentierte, es sei üblich, die Durchfahrt zu beparken, wenn es zu wenig Parkplätze gebe, führe auch dies nicht zu einem Recht auf ein Parken in der Durchfahrt. Im Straßenverkehr sei vieles üblich, was mit der Straßenverkehrsordnung nicht vereinbar sei.

Aufgrund der aktiven Schädigungshandlung liege die Haftung weit überwiegend auf Beklagtenseite. Die Beklagte habe sich verschätzt und dadurch ein stehendes Fahrzeug angefahren. Darin sieht das AG München einen groben Fahrfehler. Die Klägerin habe aber durch ihr Parken eine Gefährdungslage und damit die erste und entscheidende Ursache für das Unfallgeschehen gesetzt. Eine Haftung der Klägerin in Höhe der einfachen Betriebsgefahr von 20 Prozent erschien dem AG München unter Würdigung der Gesamtumstände angemessen.

Amtsgericht München, Urteil vom 12.02.2026, 344 C 8946/25, nicht rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Pauschalreisende: Besserer Schutz naht

Pauschalurlauber sollen EU-weit besser geschützt werden. Das Europäische Parlament hat dazu am 12.03.2026 eine aktualisierte Richtlinie angenommen. Darin wird der Begriff der Pauschalreise präzisiert. Außerdem werden die Regeln für die Verwendung von Gutscheinen und die Bedingungen festgelegt, unter denen Kunden ihre Reise kostenlos stornieren können.

Die neuen Vorschriften präzisieren, welche Kombinationen von Reiseleistungen eine Pauschalreise darstellen. Dies soll in erster Linie davon abhängen, wann und wie die Kombination von Dienstleistungen gebucht wird. Ermöglichen verknüpfte Buchungsverfahren bei einem Online-Kauf, Dienstleistungen unterschiedlicher Unternehmen zu kombinieren, so gelten diese beispielsweise als Pauschalreise, wenn der erste Unternehmer die personenbezogenen Daten des Reisenden an die anderen Unternehmer übermittelt und der Vertrag über alle Dienstleistungen innerhalb von 24 Stunden geschlossen wird.

Mit der aktualisierten Richtlinie werden Vorschriften für die Verwendung von Gutscheinen eingeführt, die vor allem während der Corona-Pandemie weit verbreitet waren. Verbraucher sollen das Recht haben, einen Gutschein abzulehnen und stattdessen innerhalb von 14 Tagen eine Rückerstattung zu beantragen. Gutscheine sollen eine maximale Gültigkeit von zwölf Monaten haben und Kunden einen Anspruch auf eine Rückerstattung für vollständig oder teilweise nicht verwendete und abgelaufene Gutscheine.

Nach den geltenden Regeln können Kunden ihre Reisepläne ohne Stornogebühren oder Strafen stornieren, wenn am Reiseziel unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände eintreten. Das soll nun auf unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ausgeweitet werden, die sowohl am Abfahrtsort eintreten als auch die Reise erheblich beeinflussen können. Die Feststellung, ob die Umstände schwerwiegend genug sind, um eine kostenlose Stornierung zu rechtfertigen, soll von Fall zu Fall erfolgen. Offizielle Reiseempfehlungen sollen hierfür als Anhaltspunkte dienen.

Wenn sie eine Beschwerde über eine Dienstleistung erhalten, sollen Reiseveranstalter eine Eingangsbestätigung innerhalb von sieben Tagen einreichen und sich innerhalb von 60 Tagen rückmelden müssen. Wenn der Reiseveranstalter in Konkurs geht, sollen Kunden ihr Geld für stornierte Dienstleistungen innerhalb von sechs Monaten (neun Monate bei sehr komplexen Konkursen) aus der Insolvenzgarantie zurückerstattet bekommen. Die standardmäßige 14-Tage-Frist für Rückerstattungen bei Reisestornierung soll unverändert bleiben.

Die aktualisierte Richtlinie wurde bereits mit den Mitgliedstaaten abgestimmt. Der Rat muss sie nun noch annehmen. Sodann kann der Text im Amtsblatt veröffentlicht werden und die neuen Regeln können in Kraft treten. Die EU-Mitgliedstaaten haben ab Inkrafttreten 28 Monate Zeit, um die neuen Vorschriften in nationales Recht umzusetzen, und weitere sechs Monate, um mit der Anwendung der neuen Bestimmungen zu beginnen.

Europäisches Parlament, PM vom 12.03.2026

Unfall im Streichelgehege: Tierpark haftet nicht

Ein Tier im Streichelgehege eines Tierparks verursacht einen Schaden. Nach Ansicht des Landgerichts (LG) Stralsund haftet der Tierpark hierfür nicht, sofern er alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat.

Geklagt hatte eine Krankenversicherung. Eine bei ihr versicherte Person besuchte den beklagten Tierpark und betrat dort das Streichelgehege. Dort wurde sie nach eigener Aussage von einem kleinen, aber sehr kräftigen Ziegenbock angegriffen, mit den Hörnern in die Kniekehlen gestoßen und umgerannt. Sie sei gestürzt und habe sich dabei das rechte Knie verletzt.

Die Versicherung meint, das entsprechende Tier habe nicht für den Streichelzoo ausgewählt werden dürfen. Die Tiere seien ausgehungert und aggressiv gewesen. Der Tierpark behauptet, dass die Ziegen stets gesättigt auf die Anlage gelassen würden. Einen entsprechenden Vorfall habe es bislang nicht gegeben. Er habe alles Erforderliche und Zumutbare getan, um die Sicherheit der Besucher des Streichelzoos zu gewährleisten. Auch habe die Versicherte das Gehege auf eigene Gefahr betreten.

Das LG hat die auf Schadensersatz gerichtete Klage der Versicherung abgewiesen. Ein Tierpark halte Ziegen zu Erwerbszwecken, also als Nutztiere. Daher hafte er für einen Personen- oder Sachschaden nicht, wenn er bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Die beklagte Partei habe alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Einen Pflichtverstoß habe sie ausreichend widerlegt.

Das Gericht ist zwar überzeugt, dass die Klägerin durch einen Zusammenstoß mit einer Ziege zu Schaden kam. Dies beruhe aber nicht auf einem Fehlverhalten des Tierparks. Dieser habe auf der Anlage eine in vielen Streichelgehegen geläufige Ziegenrasse eingesetzt.



Dass diese Rasse sowohl bei weiblichen als auch männlichen Tieren Hörner aufweist, führe im konkreten Fall nicht zu einer Haftung des Tierparks. Ob die Ziege die Geschädigte mit den Hörnern oder einem anderen Körperteil gestoßen habe, habe sich anhand der Aussagen der vernommenen Zeugen nicht klären lassen. Für den Schaden habe es daher keine Rolle gespielt, dass der Tierpark diese Rasse für ihr Streichelgehege auswählte.

Es habe sich auch nicht bestätigt, dass die Ziege besonders aggressiv gewesen sei. Übereinstimmend hätten die Zeugen von einem aufdringlichen Verhalten der Ziegen berichtet. Den Geschehensablauf selbst hätten sie indessen unterschiedlich geschildert. Das Gericht vermochte nicht festzustellen, ob es sich um einen gezielten Angriff einer Ziege handelte oder die Ziege sich schlicht mit der Herde durch das Gehege bewegte, als es zum Zusammenstoß kam. Dass es schon zuvor ähnliche Fälle auf der Anlage gegeben habe, habe die Klägerin nicht behauptet. Auch sei kein einzelnes aggressives Tier bekannt, vor dem hätte gewarnt oder das aus der Herde hätte entfernt werden müssen.

Auch ein ausgehungerter Zustand der Ziegen sei jedenfalls nicht ursächlich. Die Klägerin habe im Gegensatz zu anderen Personen innerhalb des Streichelgeheges kein Futter dabeigehabt. Aus den Zeugenaussagen ergebe sich, dass die Ziege im Anschluss auch nicht bei der Klägerin geblieben sei, um nach Futter zu suchen.

Jedem vernünftigen Besucher sei bewusst, dass ein Kontakt mit Tieren auch den Kontakt mit tierischem Verhalten einschließt, das spontan, willkürlich und zuweilen auch unerwartet sein und damit unter Umständen und in bestimmten Grenzen auch zu Gefahren für die Menschen im Gehege führen könne. Ob man diesen Kontakt wünsche, könne jeder Besucher nach seiner persönlichen Konstitution, Vorlieben und auch Tagesform frei entscheiden und andernfalls schlicht nicht das Gehege betreten. Sinn und Zweck sei es gerade, den Tieren in einem Streichelgehege nahe zu kommen. Dass eine der Ziegen einen "anrempelt", ob allein oder in der Gruppe, könne dabei durchaus vorkommen und sei eine Möglichkeit, auf die sich ein Besucher eines solchen Streicheltierzoos auch einstellen sollte. Ein derartiges Vorkommnis sei durch einen Tierpark auch bei aller Sorgfalt nicht zu verhindern.

Landgericht Stralsund, Urteil vom 23.12.2025, 2 O 77/25

Kosten für Ersatzflüge: Fluglinie haftet für fehlerhafte Auskünfte einer Callcenter-Mitarbeiterin

Eine Mitarbeiterin im Callcenter einer Fluglinie informierte Reisende, dass sie sich selbst um Ersatzflüge für einen annullierten Flug kümmern müssten. Dem Anspruch auf Erstattung der Kosten dieser Flüge hielt die Airline entgegen, dass Ersatzflüge von ihr organisiert worden seien. Das Landgericht (LG) Frankfurt a.M. verurteilte sie dennoch zur Erstattung der Kosten. Das dortige Oberlandesgericht (OLG) hat das Urteil bestätigt.

Ob seitens der Airline ein Ersatzflug angeboten worden sei, könne im Ergebnis offenbleiben. Jedenfalls hätten die Kläger infolge von Unklarheiten in den E-Mails der Fluggesellschaft und einer dort enthaltenen Aufforderung, sie zu kontaktieren, berechtigten Anlass gehabt, sich an das Callcenter der Fluglinie zu wenden. Durch eine Mitarbeiterin des Callcenters sei mitgeteilt worden, dass keine Ersatzflüge organisiert worden seien und die Kläger sich selbst darum kümmern müssten.

Das LG habe die Aussage des Zeugen, der beim Callcenter angerufen hatte, fehlerfrei gewürdigt, so das OLG. Die fehlende Erinnerung an Namen und Uhrzeit sei kein Grund, dem Zeugen nicht zu glauben, insbesondere nach über 1,5 Jahren. Der Zeuge führte den Anruf für die Kläger aus, was weniger intensive Erinnerungen erkläre.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Hinweisbeschluss vom 27.08.2025, 16 U 89/24 und vorausgehend Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 15.05.2024, 2-24 O 82/24

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Produkthaftungsrecht soll umfassend modernisiert werden

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes "zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts" vorgelegt (BT-Drs. 21/4297). Es steht am 04.03.2026 zur ersten Lesung auf der Tagesordnung des Bundestages.

Laut Entwurf soll das Produkthaftungsgesetz erstmals seit 1989 umfassend reformiert und die Richtlinie (EU) 2024/2853 umgesetzt werden. Ziel ist es nach Darstellung der Bundesregierung, das Haftungsrecht an "Digitalisierung, Kreislaufwirtschaft und globale Wertschöpfungsketten" anzupassen und zugleich ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

Beispielsweise soll Software künftig unabhängig von der Art ihrer Bereitstellung als Produkt gelten. Damit werde das Produkthaftungsrecht auch auf Hersteller von Systemen künstlicher Intelligenz erstreckt, führt die Bundesregierung aus.

Außerdem trage der Entwurf dem Umstand Rechnung, dass Hersteller etwa durch Updates oder durch die Anbindung an digitale Dienste auch nach dem Inverkehrbringen Kontrolle über ihr Produkt ausüben können. "Damit sind sie auch noch zur Vermeidung von Fehlern in der Lage, nachdem das Produkt den Herstellungsprozess verlassen hat, was zukünftig bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit zu berücksichtigen sein wird", heißt es weiter. Open-Source-Software, die außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird, bleibe ausgenommen.

Hinsichtlich der Kreislaufwirtschaft sollen künftig im Produkthaftungsrecht Produkte reguliert werden, die nach ihrem Inverkehrbringen wesentlich verändert werden. Als Beispiel führt die Bundesregierung Produkte an, die durch "Upcycling" umgestaltet werden und dadurch ein neues Risikoprofil erhalten und haftungsrechtlich als neue Produkte anzusehen seien. Haften soll demnach der Hersteller, der das wesentlich veränderte Produkt in den Verkehr bringt.

Mit Blick auf die globalen Wertschöpfungsketten sollen laut Entwurf unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Akteure als die Hersteller produkthaftungsrechtlich in Anspruch genommen werden können, nämlich Importeure, Beauftragte des Herstellers, Fulfillment-Dienstleister, Lieferanten und bestimmte Anbieter von Online-Plattformen. "In Zeiten globaler Wertschöpfungsketten sind zunehmend Produkte auf dem Unionsmarkt erhältlich, deren Hersteller außerhalb der Europäischen Union ansässig sind. Daraus können sich für geschädigte Personen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche ergeben", heißt es dazu im Entwurf.

Das neue Produkthaftungsrecht soll laut Begründung zudem Regelungen über die Offenlegung von Beweismitteln und zur Beweislast enthalten, "die Klägerinnen und Klägern die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erleichtern sollen und mit denen insbesondere auf die zunehmende Komplexität moderner Produkte reagiert werden soll".

Der Bundesrat stellt in seiner Stellungnahme fest, dass der Entwurf zu höheren finanziellen Belastungen für Hersteller und weitere Wirtschaftsteilnehmer führen werde. Zugleich erkennt er an, dass die Reform unionsrechtlich vorgegeben sei und "in weiten Teilen eine sinnvolle Anpassung" darstelle. Er fordert die Bundesregierung auf, die praktischen Auswirkungen fortlaufend zu beobachten und gegebenenfalls frühzeitig auf EU-Ebene nachzusteuern. Die Länderkammer äußert zudem Zweifel an den Kostenschätzungen für die Länderjustiz. Ferner macht der Bundesrat diverse Vorschläge zu einzelnen Regelungen im Produkthaftungsrecht.

In ihrer Gegenäußerung betont die Regierung, sie gehe lediglich von einer "moderaten Mehrbelastung" für die Wirtschaft aus. Man werde die weitere Entwicklung beobachten und sich "falls erforderlich auch für Reformen auf EU-Ebene einsetzen". Die weiteren Vorschläge des Bundesrats lehnt die Bundesregierung ab.

Das Inkrafttreten ist nach dem Entwurf im Wesentlichen für den 09.12.2026 vorgesehen.

Deutscher Bundestag, PM vom 02.03.2026

Klage wegen Patentverletzung: Kartellrechtlicher Zwangslizenzeinwand bleibt erfolglos

Der Kartellsenat des Bundegerichtshof (BGH) hat der Klage eines Patentinhabers wegen Patentverletzung stattgegeben. Der kartellrechtliche Zwangslizenzeinwand blieb erfolglos, weil sich bei Würdigung des gesamten Verhaltens der Beklagten ergab, dass sie kein ernsthaftes Interesse an einer Lizenz zeigte.

Die Klägerin ist Inhaberin mehrerer Patente, die die Codierung von Audiosignalen betreffen. Die durch diese Patente geschützte technische Lehre hat Eingang in Standards für den Betrieb von Mobilfunkgeräten gefunden (standardessenzielle Patente). Die Klägerin erklärte gegenüber der für diese Standards zuständigen Organisation, sie sei bereit, jedem Interessenten eine Lizenz zu FRAND-Bedingungen (FRAND = fair, reasonable and non-discriminatory) zu erteilen. Verhandlungen über den



Abschluss eines Lizenzvertrags zwischen den Parteien blieben erfolglos. Die Klägerin nimmt die Beklagte, die dem Standard entsprechende Mobiltelefone vertrieb, auf Unterlassung in Anspruch. Die Beklagte wendet ein, die Klägerin missbrauche ihre marktbeherrschende Stellung und sei deshalb an der Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs gehindert.

Die Klage war in allen Instanzen erfolgreich.

Der Rechtsbestand des Patents und das Vorliegen einer Patentverletzung standen laut BGH im Revisionsrechtszug nicht mehr im Streit. Er habe daher im Wesentlichen nur darüber entscheiden müssen, ob die Beklagte mit Erfolg geltend machen kann, die Klägerin handele kartellrechtswidrig, wenn sie die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch nimmt (Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU - AEUV).

Im Anschluss an eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 16.07.2015, C-170/13 - Huawei/ZTE) und zwei frühere Senatsentscheidungen (BGH, Urteile vom 05.05.2020, KZR 36/17 und vom 24.11.2020, KZR 35/17) hält der BGH daran fest, dass der Inhaber eines standardessenziellen Patents nicht durch Artikel 102 AEUV daran gehindert ist, seine Rechte gerichtlich durchzusetzen, wenn das Verhalten des Gegners erkennen lässt, dass dieser nicht ernsthaft lizenzwillig ist.

Das Verhalten der Beklagten lasse hier eine fehlende Lizenzbereitschaft erkennen. Die Klägerin habe der Beklagten am 25.10.2019 ein Angebot zum Abschluss eines Lizenzvertrags übermittelt. Zugleich habe sie ihr den Abschluss einer Vertraulichkeitsabrede angeboten. Diese sei Voraussetzung dafür, dass die Klägerin Lizenzverträge offenlegen darf, die sie bereits mit anderen Unternehmen geschlossen hat. Die Beklagte habe auf das Lizenzvertragsangebot am 17.03.2020 reagiert, auf das Angebot einer Vertraulichkeitsabrede erst im Juni 2020.

Zu weiteren Lizenzvertragsangeboten der Klägerin vom 06.05.2020 habe die Beklagte am 17.08.2020 Stellung genommen. Zudem habe sie während der sich über mehrere Jahre hinziehenden Vertragsverhandlungen nur eine Sicherheit geleistet, die deutlich unter derjenigen blieb, die sich nach den von ihr selbst unterbreiteten Lizenzvertragsangeboten ergab.

Eine Vorlage an den EuGH sah der BGH nicht veranlasst. Ein nationales Gericht sei von der Vorlagepflicht befreit, wenn die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, die Vorschrift des Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt.

Nach der Entscheidung Huawei/ZTE sei den besonderen rechtlichen und tatsächlichen Umständen des konkreten Falls gebührend Rechnung zu tragen. Dies sei unter Anwendung seines nationalen Verfahrensrechts Aufgabe des mitgliedstaatlichen Gerichts im Einzelfall. Danach ist laut BGH ohne vernünftigen Zweifel davon auszugehen, dass das Unionsrecht (Artikel 102 AEUV) keine feste Abfolge von Verfahrensschritten vorgibt, die in jedem Fall strikt zu beachten sind. Auf die Frage, ob eine vom Beklagten zu erbringende Sicherheitsleistung sich der Höhe nach am Lizenzvertragsangebot des Patentinhabers zu orientieren hat, komme es hier nicht an, weil die geleistete Sicherheit deutlich unter dem eigenen Angebot der Beklagten gelegen habe.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.01.2026, KZR 10/25

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: Implenity GmbH

Bilder von Jakub Zerdzicki, Sean Pollock, Jason Briscoe, Étienne Beauregard-Riverin, Annie Spratt, Jessica Rockowitz, Hannah Busing, Frames For Your Heart, Andrew Avdeev, Priscilla Du Preez, Caroline Ommer, Afif Ramdhasuma, Christin Hume, CHUTTERSNAP auf Unsplash